



C/30/13

ORIGINAL: englisch

DATUM: 10. Oktober 1996

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

DER RAT

Dreißigste ordentliche Tagung
Genf, 23. Oktober 1996

**PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER GESETZE KENIAS
MIT DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Schreiben vom 20. September 1996 (das am 1. Oktober im Verbandsbüro einging) ersuchte Herr S. Amos Wako, Generalstaatsanwalt der Regierung Kenias, gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens (nachstehend als "die Akte von 1978" bezeichnet) den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften Kenias mit der Akte von 1978. Das Schreiben ist in Anlage I zum vorliegenden Dokument wiedergegeben.
2. Kenia hat die Akte von 1978 nicht unterzeichnet. Demzufolge hat Kenia gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b dieser Akte eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um auf der Grundlage dieser Akte Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 32 Absatz 3 kann eine derartige Urkunde von Kenia nur dann hinterlegt werden, wenn das Land den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Gesetze mit den Bestimmungen der Akte von 1978 ersucht hat und die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ausfällt.

[Übersetzung nicht geprüft]

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Kenia

3. Die Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Kenia ist das Gesetz über Saatgut und Pflanzensorten von 1972 (“das Gesetz”). Das Gesetz, das dem Gesetz über Pflanzensorten und Saatgut von 1964 des Vereinigten Königreichs sehr ähnlich ist, umfaßt folgende sieben Teile:

TEIL I	Einleitung
TEIL II	Saatgut (dieser Teil enthält Saatgutvorschriften und Bestimmungen für einen Index von Pflanzensorten und Leistungsprüfungen)
TEIL III	Saatgutuntersuchung
TEIL IV	Importkontrolle und Verhinderung der Fremdbefruchtung
TEIL V	Züchterrechte
TEIL VI	Das Saatgut- und Pflanzengericht
TEIL VII	Allgemeines

Das Gesetz hat sechs Anhänge.

4. Die Teile I, V, VI und VII und die Anhänge 3, 4, 5 und 6 enthalten Bestimmungen bezüglich des Sortenschutzes und sind in Anlage II wiedergegeben.

5. Abschnitt 1 des Gesetzes sieht vor, daß die verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes an dem Tage oder an den Daten in Kraft treten werden, den (die) der für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft zuständige Minister bestimmt.

6. Vorschriften zur Durchführung nach dem Gesetz mit der Überschrift “Ausführungsordnung über Saatgut und Pflanzensorten (Züchterrechte)” (“die Ausführungsordnung”) wurden vom Minister für Landwirtschaft, Viehzucht und Vertrieb am 10. November 1994 erlassen und traten am 25. November 1994 in Kraft. Die Ausführungsordnung ist in Anlage III enthalten.

Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978: Zweck des Übereinkommens

7. Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978 sieht vor: “Zweck dieses Übereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger ein Recht zuzuerkennen und zu sichern [...]”. Die Präambel beschreibt das Gesetz als “ein Gesetz [...] zur Erteilung von Eigentumsrechten an Personen, die neue Sorten hervorbringen oder entdecken”.

Artikel 2 der Akte von 1978: Schutzrechtsformen

8. Abschnitt 17 Unterabschnitte 1 und 2 sehen Bestimmungen für die Erteilung von Rechten vor, die als “Züchterrechte” bekannt sind, falls die im Gesetz verankerten Voraussetzungen, die die Voraussetzungen für eine Erteilung des Schutzes gemäß der Akte von 1978 wiedergeben, erfüllt sind. Diese Züchterrechte bilden ein “besonderes Schutzrecht” zum Zwecke des ersten Satzes von Artikel 2 der Akte von 1978.

9. Abschnitt 18 des Gesetzes über gewerbliches Eigentum von 1989 sieht vor, daß Pflanzensorten, wie im Gesetz vorgesehen, jedoch nicht Teile davon oder Erzeugnisse biotechnologischer Prozesse, nicht patentierbar sind. Die Rechtsvorschriften Kenias erfüllen somit die Anforderungen des zweiten Satzes von Artikel 2 der Akte von 1978.

Artikel 3 der Akte von 1978: Inländerbehandlung; Gegenseitigkeit

10. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz oder den eingetragenen Geschäftssitz des Antragstellers oder des Züchters einschränken. Das Gesetz ist daher mit Artikel 3 der Akte von 1978 vollständig vereinbar.

Artikel 4 der Akte von 1978: Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können

11. Das Gesetz sieht die Erteilung von Rechten für Pflanzensorten der Arten oder Gruppen vor, die durch eine vom Minister erlassene Verordnung (scheme) festgelegt werden können. Demzufolge versetzt das Gesetz Kenia in die Lage, Artikel 4 des Übereinkommens zu erfüllen, indem Verordnungen (schemes) erlassen werden, die vor einem etwaigen Beitritt zur Akte von 1978 den Schutz von mindestens fünf Pflanzengattungen und -arten ermöglichen.

Artikel 5 der Akte von 1978: Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

12. Abschnitt 20 des Gesetzes sieht vor, daß der Inhaber von Züchterrechten an einer Pflanzensorte das ausschließliche Recht hat, "Vermehrungsmaterial der Sorte für gewerbsmäßige Zwecke zu erzeugen, gewerbsmäßig zu vertreiben, feilzuhalten, auszuführen, für alle diese Zwecke zu lagern [...]". Anhang 5 zum Gesetz sieht die Ausdehnung der Züchterrechte auf den Verkauf von Schnittblumen, Obst oder einiger weiterer Teile oder Erzeugnisse der Pflanzen der Sorte unter bestimmten festgelegten Umständen vor. Der Hinweis auf "Vermehrungsmaterial" in Abschnitt 20 Unterabschnitt 1 Buchstabe a sollte im engsten Sinne ein Hinweis auf "Fortpflanzungsmaterial" sein. Dieser Ausdruck ist in Abschnitt 27 Unterabschnitt 1 definiert. Wird diese Definition in Abschnitt 20 aufgenommen, ist der vom Gesetz gewährte Schutzzumfang größer als das von Artikel 5 Absatz 1 der Akte von 1978 vorgeschriebene Mindestmaß.

13. Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 sieht vor, daß der Inhaber von Züchterrechten alle Bedingungen, Begrenzungen oder Einschränkungen auferlegen kann, die vom Inhaber jeder anderen Art von Eigentumsrechten auferlegt werden können. Somit erfüllt das Gesetz Artikel 5 Absatz 2 der Akte von 1978.

14. Der Vorbehalt zu Abschnitt 20 Unterabschnitt 1 sieht vor, daß die Erzeugung und Lagerung für die Erzeugung des Vermehrungsmaterials einer geschützten Sorte für Forschungszwecke oder für die Entwicklung neuer Sorten nicht in den Geltungsbereich der Züchterrechte fallen, so daß der erste Satz von Artikel 5 Absatz 3 der Akte von 1978 erfüllt ist.

15. Absatz 2 Anhang 5 dehnt das Recht des Züchters auf aufeinanderfolgende Nutzung der geschützten Sorte zur Erzeugung einer anderen Sorte aus und erfüllt somit den zweiten Satz von Artikel 5 Absatz 3 der Akte von 1978.

Artikel 6 der Akte von 1978: Schutzvoraussetzungen

16. Artikel 6 der Akte von 1978 sieht vor, daß der Züchter in den Genuß des Schutzes gelangt, wenn die in Artikel 6 festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind, und daß "die Gewährung des Schutzes nur von den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden darf". Teil II Anhang 4 zum Gesetz legt die Voraussetzungen dar, die vor der Erteilung der Züchterrechte zu erfüllen sind. Es ist zu beachten, daß Absatz 1 Unterabsatz i Buchstabe b und die Worte, die nach dem Schluß von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d erscheinen, Voraussetzungen schaffen, die in Artikel 6 Absatz 1 der Akte von 1978 nicht enthalten sind. Die Bestimmungen von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b des Gesetzes könnten für sich allein genommen außer acht gelassen werden, da sie wenig zu den Voraussetzungen der Homogenität und der Beständigkeit hinzufügen. Die Voraussetzung, daß "der agro-ökologische Wert [der Sorte] in einem oder mehreren Merkmalen denjenigen bestehender Sorten gemäß den bei den amtlichen Untersuchungen erzielten Ergebnissen zu übersteigen hat", ist hingegen eine Abweichung von den Grundsätzen des UPOV-Übereinkommens. Das Übereinkommen zieht nicht in Betracht, daß der Wert einer Sorte zu Schutzzwecken berücksichtigt werden sollte. Die Urheber des Übereinkommens vertraten die Ansicht, daß der Wert einer Sorte zeitlich und räumlich zu unterschiedlich sei, um als Voraussetzung für die Erteilung im Rahmen eines internationalen Schutzsystems in Frage zu kommen. Vor allem der Begriff des Wertes ist besonders schwierig und vermutlich unmöglich auf Zierpflanzen anzuwenden, die in einigen Volkswirtschaften von großer Bedeutung sind.

17. Absatz 2 Teil II Anhang 4 sieht das Neuheitskriterium von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978 vor. Es ist zwar vorgesehen, daß die Sorten, wenn sie außerhalb Kenias verkauft oder feilgehalten wurden, ihre Neuheit bis zu vier Jahren vor dem Datum des Antrags beibehalten, doch ist keine Bestimmung für den sechsjährigen Zeitraum für Baumarten und Rebe, der von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Nummer ii der Akte von 1978 vorgeschrieben wird, vorgesehen. Es wird vorgeschlagen, den Vorbehalt zu Absatz 2 Unterabsatz 2 Anhang 4 zu dem Gesetz folgendermaßen zu ändern:

“Vorausgesetzt, daß die vom vorliegenden Unterabsatz auferlegte Einschränkung

- a) im Falle von Baumarten und Rebe während des Zeitraums von sechs Jahren und
- b) in allen anderen Fällen während des Zeitraums von vier Jahren,

der mit dem Tage des Antrags endet, nicht auf den Verkauf oder das Feilhalten oder die Ausstellung zum Verkauf außerhalb Kenias anwendbar ist.”

18. Das Gesetz erfüllt die wichtigsten Aspekte von Artikel 6 der Akte von 1978, wird dessen Anforderungen jedoch nicht vollständig erfüllen, wenn nicht die Voraussetzung des Wertes gestrichen und die Voraussetzung der Neuheit, wie in Absatz 17 angegeben, angepaßt wird. Idealerweise sollte Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b ebenfalls gestrichen werden.

Artikel 7 der Akte von 1978: Amtliche Prüfung neuer Sorten; vorläufiger Schutz

19. Abschnitt 17 Unterabschnitt 2 des Gesetzes sieht vor, daß die Züchterrechte erteilt werden, falls der ermächtigte Beamte davon überzeugt ist, daß die in Abschnitt 18 des Gesetzes verankerten Voraussetzungen erfüllt sind. Die von Abschnitt 18 vorgesehenen Voraussetzungen sind, daß der Antragsteller der Züchter oder sein Rechtsnachfolger zu sein hat und daß die Sorte, vorbehaltlich des obigen Absatzes 18, die Voraussetzungen von Artikel 6 der Akte von 1978 zu erfüllen hat. Vorschrift 14 der Ausführungsordnung enthält detaillierte Bestimmungen bezüglich der Bereitstellung von Informationen und Material für die Zwecke der Prüfung. Demzufolge erfüllt das Gesetz Artikel 7 der Akte von 1978.

Artikel 8 der Akte von 1978: Schutzdauer

20. Abschnitt 19 Unterabschnitte 2 und 3 legen Mindestzeiträume für Baumarten und Rebe (18 Jahre) und andere Sorten (15 Jahre) fest, die vom Datum der Erteilung an gerechnet werden, und ist daher mit Artikel 8 der Akte von 1978 vereinbar.

Artikel 9 der Akte von 1978: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

21. Abschnitt 23 des Gesetzes enthält Bestimmungen über die Erteilung von Zwangslizenzen unter Umständen, über die die Ansicht herrscht, daß sie sich auf das öffentliche Interesse auswirken. Diese Bestimmungen sind mit den Anforderungen von Artikel 9 der Akte von 1978 vereinbar.

Artikel 10 der Akte von 1978: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

22. Abschnitt 19 Unterabschnitt 7 des Gesetzes schreibt vor, daß der Minister eine Erteilung, die nicht alle in Teil II Anhang 4 zum Gesetz festgelegten Voraussetzungen für eine Erteilung des Schutzes erfüllt hat, aufhebt (nicht für null und nichtig erklärt). Wie in den meisten Systemen des Gewohnheitsrechts unterscheidet das Gesetz nicht zwischen Nichtigkeit und Aufhebung, wie von Artikel 10 der Akte von 1978 vorgeschrieben. Abschnitt 22 des Gesetzes schreibt vor, daß der Minister eine Erteilung eines Schutzes aufhebt, wie von Artikel 10 Absatz 2 der Akte von 1978 vorgeschrieben.

Artikel 11 der Akte von 1978: Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldung in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten

23. Das Gesetz oder die Ausführungsordnung enthalten keine Bestimmungen, die einen Züchter daran hindern würden, den Verbandsstaat zu wählen, in dem er seine erste Anmeldung einzureichen wünscht, oder den Schutz in anderen Verbandsstaaten zu beantragen, bis eine Erteilung von Züchterrechten in Kenia erfolgt. Somit sind das Gesetz und die Ausführungsordnung mit Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Akte von 1978 vereinbar.

Artikel 12 der Akte von 1978: Priorität

24. Teil I Anhang 4 zum Gesetz sieht eine Priorität unter Bedingungen vor, die Artikel 12 der Akte von 1978 entsprechen.

Artikel 13 der Akte von 1978: Sortenbezeichnung

25. In Abschnitt 21 des Gesetzes und in Vorschrift 21 der Ausführungsordnung sind Bestimmungen zu finden, die sich auf die Sortenbezeichnungen beziehen. Diese Bestimmungen geben im wesentlichen den Kern von Artikel 13 der Akte von 1978 wieder.

Artikel 14 der Akte von 1978: Unabhängigkeit des Schutzes von Maßnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmäßigen Vertriebs

26. Das Gesetz und die Ausführungsordnung enthalten keine Bestimmungen, die im Widerspruch zu Artikel 14 der Akte von 1978 stehen.

Artikel 30 der Akte von 1978: Anwendung des Übereinkommens im nationalen Bereich

27. Abschnitt 20 Unterabschnitt 1 des Gesetzes sieht vor, daß "Verletzungen von Züchterrechten auf Antrag des Inhabers dieser Rechte einklagbar sind, und [...] alle Rechtsmittel im Wege von Schadensersatz, gerichtlicher Verfügung, Darstellung oder anderer zulässig sind, wie sie in jedem entsprechenden Verfahren bezüglich Verletzungen anderer Eigentumsrechte zulässig sind". Das Gesetz erfüllt daher Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978.

28. Das Gesetz erlegt die Verantwortung für die Rechtsprechung dem Minister auf, der zur Zeit für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft zuständig ist, sowie den öffentlichen Beamten, die vom Minister zur Ausübung der in dem Gesetz festgelegten Funktionen ermächtigt werden, so daß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978 erfüllt ist.

29. Abschnitt 24 Unterabschnitt 3 sieht vor, daß der Minister Vorschriften für die Führung von Registern und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Züchterrechten sowie für deren Einsichtnahme durch Mitglieder der Öffentlichkeit und für die Veröffentlichung der Anträge und Entscheidungen im Zusammenhang mit den Züchterrechten erläßt. Die Vorschriften 22 und 24 enthalten ausführliche Bestimmungen bezüglich der obenerwähnten Aufzeichnungen und Register sowie des Zugangs der Mitglieder der Öffentlichkeit zu diesen. Das Gesetz und die Ausführungsordnung sind daher mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Akte von 1978 vereinbar.

Allgemeine Schlußfolgerung

30. Aufgrund des Vorstehenden schlägt das Verbandsbüro vor, der Rat möge

a) die Regierung Kenias unterrichten, daß das Gesetz und die Ausführungsordnung mit der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens unter folgenden Vorbehalten vereinbar sind:

i) Regel 1 Absatz 1 Buchstabe b ist zu streichen;

ii) die Worte “und der agro-ökologische Wert hat in einem oder mehreren Merkmalen denjenigen bestehender Sorten gemäß den bei den amtlichen Untersuchungen erzielten Ergebnissen zu übersteigen” in Teil II Anhang 4 sind zu streichen;

iii) der Vorbehalt zu Regel 2 Absatz 2 Teil II Anhang 4 zum Gesetz ist gemäß der Anregung im obigen Absatz 17 zu ändern.

b) der Regierung Kenias außerdem mitteilen, daß sie nach Streichung der besagten Regel und der fraglichen Worte und der Hinzufügung der vom Verbandsbüro vorgeschlagenen Änderung eine Urkunde für den Beitritt zur Akte von 1978 hinterlegen kann.

31. Dem Rat wird anheimgestellt, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und Entscheidungen auf der Grundlage des im vorhergehenden Absatz dargelegten Vorschlags zu treffen.

[Drei Anlagen folgen]

ANLAGE I

SCHREIBEN VOM 20. SEPTEMBER 1996 DES HERRN S. AMOS WAKO,
GENERALSTAATSANWALT KENIAS, AN DEN GENERALSEKRETÄR

Betrifft: Internationales Übereinkommen für den Schutz von Pflanzenzüchtungen, Akte
von 1978

Die Regierung Kenias prüft zur Zeit die Erwünschtheit des Beitritts zum obenerwähnten Übereinkommen.

Zu diesem Zweck wird der Rat der UPOV hiermit gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 um Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Gesetzes über Saatgut und Pflanzensorten von 1972 mit den Bestimmungen der besagten Akte von 1978 ersucht.

Eine Abschrift des Gesetzes über Saatgut und Pflanzensorten von 1972 liegt diesem Schreiben bei.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

GESETZ ÜBER SAATGUT UND PFLANZENSORTEN VON 1972

Nr. 1 von 1972

Datum der Genehmigung: 16. Mai 1972

Datum des Inkrafttretens: durch Mitteilung

ANORDNUNG DER ABSCHNITTE

Abschnitt

TEIL I - EINLEITUNG

- 1 - Kurztitel und Inkrafttreten
- 2 - Auslegung

TEIL II - SAATGUT

- 3 - Saatgutvorschriften
- 4 - Zivilrechtliche Haftung der Saatgutverkäufer
- 5 - Verteidigung bei Verfahren wegen Verletzungen der Saatgutvorschriften
- 6 - Vermutung bezüglich gesetzlicher Erklärungen
- 7 - Index der Sortenbezeichnungen der Pflanzensorten
- 8 - Einschränkungen des Verkaufs von Saatgut von im Index nicht aufgeführten Pflanzensorten
- 9 - Leistungsanbauprüfungen und -berichte
- 10 - Verletzungen usw.

TEIL III - SAATGUTUNTERSUCHUNG

- 11 - Saatgutuntersuchungsstellen
- 12 - Untersuchprüfungszertifikate
- 13 - Verwendung von Mustern bei strafrechtlichen Verfahren
- 14 - Verfälschung von Mustern

TEIL IV - IMPORTKONTROLLE UND VERHINDERUNG DER
FREMDBEFRUCHTUNG

- 15 - Kontrolle der Importe von potentiell ungesundem Saatgut
- 16 - Verhinderung schädlicher Fremdbefruchtung

TEIL V - ZÜCHTERRECHTE

- 17 - Erteilung der Züchterrechte
- 18 - Voraussetzungen für die Erteilung der Rechte
- 19 - Zeitraum, während dessen die Rechte ausübbar sind
- 20 - Beschaffenheit der Rechte
- 21 - Geschützte Pflanzensorten
- 22 - Erhaltung von Vermehrungsmaterial
- 23 - Lizenzen
- 24 - Ausführungsordnung
- 25 - Vorsätzliche Täuschung und falsche Informationen
- 26 - Anwendung des Teils auf die Regierung
- 27 - Auslegung des Teils

TEIL VI - DAS SAATGUT- UND PFLANZENGERICHT

- 28 - Einsetzung des Gerichts
- 29 - Zuständigkeit des Gerichts

TEIL VII - ALLGEMEINES

- 30 - Betretensbefugnis
- 31 - Einleitung strafrechtlicher Verfahren
- 32 - Allgemeine Bestimmungen über strafbare Handlungen
- 33 - Allgemeine Strafe
- 34 - Zusatzbestimmungen zur Ausführungsordnung
- 35 - Aufhebung

ANHÄNGE

Gesetz zur Übertragung der Befugnis zur Regelung von Geschäftsabschlüssen mit Saatgut, einschließlich von Bestimmungen für die Untersuchung und Zertifizierung von Saatgut, für die Aufstellung eines Index der Sortenbezeichnungen der Pflanzensorten, zur Ermächtigung der Auflage von Einschränkungen für die Einführung neuer Sorten, zur Kontrolle der Saatguteinfuhr, zur Genehmigung von Maßnahmen zur Verhinderung schädlicher Fremdbefruchtung, zur Bereitstellung der Erteilung von Eigentumsrechten an Personen, die neue Sorten hervorbringen oder entdecken, zur Einsetzung eines Gerichts für die Verhandlung von Berufungen und anderer Verfahren, und für die Zwecke im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Vorstehenden.

ERLASSEN vom Parlament von Kenia wie folgt:

TEIL I - EINLEITUNG

Kurztitel und Inkrafttreten

1. Das vorliegende Gesetz kann als Gesetz von 1972 über Saatgut und Pflanzensorten angeführt werden und tritt an dem Tage in Kraft, den der Minister durch Mitteilung im Amtsblatt bestimmt. Der Minister kann für verschiedene Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes verschiedene Daten ansetzen.

Auslegung

2. Im vorliegenden Gesetz und wenn es der Kontext nicht anders erfordert,

bedeutet "ermächtigter Beamter" im Zusammenhang mit einer Bestimmung des vorliegenden Gesetzes einen öffentlichen Beamten, der vom Minister durch Mitteilung im Amtsblatt ermächtigt wird, die in dieser Bestimmung vorgesehenen Funktionen auszuüben;

bedeutet "Zwangslizenz" eine Lizenz, die vom Minister gemäß Abschnitt 23 des vorliegenden Gesetzes erteilt wird;

bedeutet "der Index" den Index der Sortenbezeichnungen der Pflanzensorten, der in Abschnitt 7 des vorliegenden Gesetzes aufgestellt wird;

bedeutet "Minister" den Minister, der zur Zeit für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft zuständig ist;

bedeuten "Züchterrechte" die Rechte, die gemäß Abschnitt 17 des vorliegenden Gesetzes erteilt werden;

bedeutet "Pflanzensorte" eine Gesamtheit von Kulturpflanzenindividuen, die durch ein Merkmal (morphologisch, physiologisch, zytologisch, chemisch oder andere) unterscheidbar sind, das zum Zwecke der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft signifikant ist, und das bei der (Saatgut- oder vegetativen) Vermehrung ihre Unterscheidungsmerkmale beibehält.

bedeutet "positive Anweisung" eine gemäß Absatz 1 Anhang 3 zum vorliegenden Gesetz in bezug auf einen Antrag auf Züchterrechte erteilte positive Anweisung.

bedeutet "Saatgut" jenen Teil einer Pflanze, der für die Vermehrung verwendet wird oder für die Vermehrung bestimmt ist und alle Samen, Sämlinge, Kormusse, Ableger, Zwiebel, Zwiebelchen, Absenker, Ausläufer, Wurzeln, Ausläufer, Propfreiser, Fruchtansätze, Bruchstücke, Stengel, Unterlagen, Strünke, Schößlinge oder Knollen, die in dieser Weise verwendet werden oder sollen, umfaßt;

bedeutet "Saatgutanalytiker" eine angemessen qualifizierte Person im Personalbestand einer Untersuchungsstelle;

bedeutet "verkaufen" den Tauschhandel, den Austausch und das Feilhalten oder die Ausstellung zum Verkauf;

bedeutet "Verordnung (scheme)" eine Verordnung (scheme), die im Zusammenhang mit den Züchterrechten gemäß Teil V des vorliegenden Gesetzes erlassen wird;

bedeuten "Saatgutvorschriften" die gemäß Abschnitt 3 des vorliegenden Gesetzes festgelegten Vorschriften;

bedeutet "gesetzliche Erklärung" eine in Anwendung der Saatgutvorschriften abgegebene Erklärung, ungeachtet dessen, ob diese Erklärung in Form einer Mitteilung oder eines anderen Dokuments oder in Form von Einzelheiten abgegeben wird, die auf einem Kennzeichen, einem Behälter oder einer Verpackung oder in irgendeiner anderen Form angegeben sind, und enthält eine Erklärung, die gemäß Unterabschnitt (5) Abschnitts 30 des vorliegenden Gesetzes abgegeben wird;

bedeutet "Untersuchungsstelle" eine amtliche Saatgutuntersuchungsstelle, die gemäß Abschnitt 11 des vorliegenden Gesetzes errichtet wird;

bedeutet "das Gericht" das Saatgut- und Pflanzengericht, das gemäß Abschnitt 28 des vorliegenden Gesetzes eingesetzt wird.

TEIL II - SAATGUT

Saatgutvorschriften

3. (1) Der Minister kann nach Rücksprache mit Vertretern der Organisationen, von denen er glaubt, daß sie ein erhebliches Interesse an der zu regelnden Angelegenheit haben, und von weiteren derartigen Interessen, die ihm betroffen zu sein scheinen, Vorschriften für die Regelung und Überwachung der Erzeugung, Verarbeitung, Untersuchung ... erlassen.

...

... zusätzliche Arten von Kulturarten oder Pflanzen, ungeachtet dessen, ob angebaut oder selbstgesät und ob von jenen oder anderen Typen oder Sorten, wie in einer derartigen Verfügung zum Zwecke der vorliegenden Begriffsbestimmung vorgesehen;

bedeutet "der Besitzer" im Falle unbesetzten Bodens die Person, die Anspruch auf den Besitz des Bodens hat;

bedeutet "geschützte Kulturart" eine Kulturart eines Pflanzentyps oder einer Pflanzensorte, die durch eine Verfügung in der entsprechenden Region geschützt ist, da sie eine Kulturart ist, die zum Zwecke der Erzeugung von Saatgut angebaut wird.

TEIL V - ZÜCHTERRECHTE

Erteilung der Züchterrechte

17. (1) Die Rechte können im Einklang mit dem vorliegenden Teil für Pflanzensorten von Arten oder Gruppen erteilt werden, die in einer vom Minister gemäß dem vorliegenden Teil erlassenen Verordnung (scheme) vorgesehen sind.

(2) Vorbehaltlich des vorliegenden Teils werden die Züchterrechte durch den ermächtigten Beamten erteilt, falls er davon überzeugt ist, daß die in Abschnitt 18 des vorliegenden Gesetzes festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Anhang 3 zum vorliegenden Gesetz hat für den Schutz eines Antragstellers für Züchterrechte bis zur Entscheidung über seinen Antrag Geltung.

(4) Bevor eine Verordnung (scheme) erlassen wird, berät sich der Minister mit Vertretern von Organisationen, von denen er glaubt, daß sie ein erhebliches Interesse an der zu regelnden Angelegenheit haben, und von weiteren derartigen Interessen, die dem Minister betroffen zu sein scheinen, und jede Verordnung (scheme)

(a) kann unterschiedliche Bestimmungen für verschiedene Arten oder Gruppen von Pflanzensorten vorsehen;

(b) kann die Zusatz-, Neben- und Übergangsbestimmungen enthalten, die dem Minister als angebracht erscheinen;

(c) kann durch eine nachträgliche Verordnung (scheme) geändert oder aufgehoben werden,

jedoch in einer Weise, daß die Änderung oder Aufhebung einer Verordnung (scheme)s die Erteilung von Züchterrechten, die vor Inkrafttreten der Änderung oder Aufhebung erfolgte, nicht beeinträchtigt.

Voraussetzungen für die Erteilung der Rechte

18. (1) Die im vorliegenden Abschnitt festgelegten Voraussetzungen sind sowohl in bezug auf den Antragsteller für die Züchterrechte als auch auf die Pflanzensorte, auf die sich der Antrag bezieht, zu erfüllen.

(2) Ein Antragsteller für Züchterrechte hat die Person, die die betreffende Pflanzensorte hervorgebracht oder entdeckt hat, oder ihr Rechtsnachfolger zu sein, und die Bestimmungen von Teil I Anhang 4 zum vorliegenden Gesetz haben Geltung bezüglich der Prioritäten zwischen zwei oder mehr Personen, die unabhängig voneinander eine Pflanzensorte hervorgebracht oder entdeckt haben.

(3) Eine Pflanzensorte muß den in Teil II Anhang 4 zum vorliegenden Gesetz dargelegten Regeln entsprechen.

(4) Hinweise im vorliegenden Abschnitt und in Anhang 4 zum vorliegenden Gesetz auf die Entdeckung einer Pflanzensorte sind Hinweise auf die Entdeckung einer Pflanzensorte, ungeachtet dessen, ob sie in der Wildnis wächst oder als genetische Variante vorkommt, ob diese künstlich erzeugt wurde oder nicht.

Zeitraum, während dessen die Rechte ausübbar sind

19. (1) Eine Verordnung (scheme) schreibt den Zeitraum vor, während dessen die Züchterrechte ausübbar zu sein haben, der fünfundzwanzig Jahre nicht überschreitet.

(2) Hinsichtlich Obstbaumarten und ihrer Unterlagen, forstlicher und Zierbaumarten und Rebe beträgt der gemäß dem vorliegenden Abschnitt vorgeschriebene Zeitraum nicht weniger als achtzehn Jahre, und eine Erklärung in einer Verordnung (scheme), die besagt, daß eine Art oder Gruppe von Pflanzensorten in diesen Unterabschnitt fällt, ist bindend.

(3) Hinsichtlich der Pflanzensorten, die nicht in Unterabschnitt (2) des vorliegenden Abschnitts fallen, beträgt der im vorliegenden Abschnitt vorgeschriebene Zeitraum nicht weniger als fünfzehn Jahre.

(4) Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts ist der Zeitraum, während dessen die Züchterrechte ausübbar sind, der von der entsprechenden Verordnung (scheme) vorgeschriebene einschlägige Zeitraum, der an dem Tage beginnt, an dem die Erteilung der Züchterrechte in Kraft tritt.

(5) Ist ein ermächtigter Beamter bezüglich des Antrags des Inhabers von Züchterrechten davon überzeugt, daß der Inhaber aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Antragstellers liegen, durch die Erteilung der Rechte keine angemessene Vergütung erhielt, kann dieser Beamte den Zeitraum, während dessen diese Rechte ausübbar sind, vorbehaltlich der Einschränkungen, Voraussetzungen und anderer Bestimmungen, falls solche vorhanden sind, die der betreffende Beamte für angebracht halten kann, verlängern, jedoch in einer Weise,

(a) daß der verlängerte Zeitraum fünfundzwanzig Jahre nicht überschreitet, und

(b) daß keine weitere Verlängerung gemäß dem vorliegenden Unterabschnitt vorgenommen wird, falls der verlängerte Zeitraum weniger als fünfundzwanzig Jahre beträgt.

(6) Ein Inhaber von Züchterrechten kann jederzeit einen Antrag beim ermächtigten Beamten stellen, indem er die Abtretung seiner Rechte anbietet, und ist der Beamte nach

erfolgter Mitteilung des Antrags in der vorgeschriebenen Weise und nach Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens für die Anhörung jeder Person, der das Recht auf Einspruch durch die Vorschriften übertragen wurde, davon überzeugt, daß die Rechte ordnungsgemäß abgetreten werden können, kann er das Angebot annehmen und die betreffenden Rechte beendigen.

(7) Der Minister hebt die Erteilung der Züchterrechte in jedem Falle auf, in dem er überzeugt ist,

(a) daß alle in dem Antrag auf Erteilung der Rechte oder alle vom oder im Namen des Antragstellers im Zusammenhang mit dem Antrag erteilten Informationen unrichtig waren und daß der Beamte, falls er gewußt hätte, daß diese Informationen unrichtig sind, die Erteilung zurückgewiesen hätte, oder

(b) daß Sachverhalte aufgedeckt wurden, die, falls sie vor der Erteilung bekannt gewesen wären, zur Zurückweisung der Erteilung geführt hätten mit der Begründung, daß Regel 1 oder Regel 2 in Teil II Anhang 4 zum vorliegenden Gesetz in bezug auf die betreffende Pflanzensorte nicht erfüllt seien.

(8) Der ermächtigte Beamte hebt jede Verlängerung gemäß Unterabschnitt (5) des vorliegenden Abschnitts auf oder beendet sie, falls sie bereits begonnen hat, wenn er zu irgendeinem Zeitpunkt davon überzeugt ist, daß alle in dem Antrag gemäß jenem Unterabschnitt erteilten Informationen oder alle vom oder im Namen des Antragstellers erteilten Informationen unrichtig waren und daß der Antrag zurückgewiesen worden wäre, falls der wahre Sachverhalt vor der Genehmigung der Verlängerung bekannt gewesen wäre.

Beschaffenheit der Rechte

20. (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorliegenden Teils und sonstiger geschriebener Rechtsvorschriften hat der Inhaber von Züchterrechten an einer Pflanzensorte das ausschließliche Recht, folgendes zu tun und andere dazu zu ermächtigen:

(a) Vermehrungsmaterial der Sorte für gewerbsmäßige Zwecke zu erzeugen, gewerbsmäßig zu vertreiben, feilzuhalten, auszuführen, für alle diese Zwecke zu lagern und eine oder alle dieser Tätigkeiten ausführen zu lassen.

(b) unter den in Anhang 5 zum vorliegenden Gesetz beschriebenen Umständen die übrigen darin vorgesehenen Rechte auszuüben,

und Verletzungen von Züchterrechten sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts, auf Antrag des Inhabers dieser Rechte einklagbar, und in jedem Verfahren wegen einer derartigen Verletzung sind alle Rechtsmittel im Wege von Schadensersatz, gerichtlicher Verfügung, Darstellung oder anderer zulässig, wie sie in jedem entsprechenden Verfahren bezüglich Verletzungen anderer Eigentumsrechte zulässig sind:

Vorausgesetzt, daß die Erzeugung und Lagerung für die Erzeugung des Vermehrungsmaterials einer Sorte im Falle der Erteilung von Züchterrechten für diese ausschließlich für Forschungszwecke oder für die Entwicklung neuer Sorten in der eigenen

Pflanzschule des Züchters unternommen werden, wird dies nicht als unvereinbar mit dem ausschließlichen Recht des Inhabers von Züchterrechten betrachtet.

(2) Absatz (a) Unterabschnitt (1) des vorliegenden Abschnitts ist nicht auf den Verkauf von Vermehrungsmaterial anwendbar, das sich im Augenblick seines Verkaufs nicht in Kenia befindet. Kauft eine Person jedoch derartiges Material außerhalb Kenias und verwendet dieses in Kenia als Vermehrungsmaterial, bilden Kauf und spätere Verwendung zusammen eine Verletzung der Züchterrechte, und der Käufer kann wegen einer derartigen Verletzung gerichtlich belangt werden. Der Hinweis im vorliegenden Unterabschnitt auf die Verwendung von Vermehrungsmaterial einer Pflanzensorte als Vermehrungsmaterial in Kenia enthält einen Hinweis darauf, daß über dieses Material, während es sich in Kenia befindet, so verfügt wird (nicht auf dem Verkaufsweg), daß es als Vermehrungsmaterial für die Verwendung in Kenia zulässig gemacht wird.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz bezüglich einer Verletzung der Züchterrechte,

(a) falls die Person, die die Rechte verletzte, nicht wußte und keine hinreichenden Verdachtsgründe dafür hatte, daß die fragliche Pflanzensorte Gegenstand derartiger Rechte bildete, oder

(b) wenn die Verletzung in der Nichteinhaltung der mit einer Lizenz verbundenen Bedingungen besteht, falls diese Person keine Kenntnis von diesen Bedingungen hatte,

doch hat die Person, die in Abwesenheit der vorhergehenden Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts auf Schadensersatz Anspruch hätte, Anspruch auf eine Gewinnrechnung bezüglich der Verletzung und auf Zahlung jedes geschuldeten Betrags, der in dieser Rechnung festgestellt wird, ungeachtet dessen, ob andere Rechtsmittel gemäß dem vorliegenden Unterabschnitt gewährt werden oder nicht.

(4) Der Inhaber von Züchterrechten kann bei der Ermächtigung anderer Personen zur Ausübung seiner ausschließlichen Rechte alle Bedingungen, Begrenzungen oder Einschränkungen auferlegen, die vom Inhaber jeder anderen Art von Eigentumsrechten auferlegt werden können, und die Züchterrechte sind in derselben Weise wie andere Arten von Eigentumsrechten übertragbar.

(5) Ein Verkauf von Vermehrungsmaterial einer Pflanzensorte, die Gegenstand von Züchterrechten bildet, der ein Verkauf durch den Inhaber dieser Rechte oder eine andere Person ist, die ermächtigt ist, eine Lizenz für diese Rechte zu erteilen,

(a) besagt nicht, daß der Verkäufer den Käufer ermächtigt, das Vermehrungsmaterial zum Zwecke des Verkaufs oder Exports zu erzeugen,

(b) besagt jedoch, vorbehaltlich ausdrücklicher Geschäftsbedingungen, die vom Verkäufer auferlegt werden, daß der Verkäufer den Käufer ermächtigt, das ihm verkaufte Vermehrungsmaterial zu verkaufen.

(6) Im vorliegenden Abschnitt und in Anhang 5 zum vorliegenden Gesetz enthalten Hinweise auf den Verkauf von Vermehrungsmaterial Hinweise auf alle Geschäftsabschlüsse, die im Laufe des Geschäftsverkehrs erfolgen,

(a) bei denen das Eigentumsrecht am Vermehrungsmaterial von einer Person an eine andere übergeht, oder

(b) bei denen dieses Material von einer Person an eine andere in Anwendung eines Vertrags, nach dem letztere das Material für den Anbau weiteren Vermehrungsmaterials oder anderer Kulturarten verwenden wird, abgetreten wird,

und Absatz (b) des vorliegenden Unterabschnitts ist anwendbar, ungeachtet dessen, ob der Vertrag vorsieht, daß das Eigentumsrecht an der Kulturart bei der Person, die als der Verkäufer zu betrachten ist, oder bei der Person, die als der Käufer zu betrachten ist, oder bei einem Dritten liegen wird, und jeder Hinweis auf den Kauf oder einen Käufer wird dementsprechend ausgelegt.

Geschützte Pflanzensorten

21. (1) Der Minister kann durch Vorschriften gemäß dem vorliegenden Abschnitt die Auswahl von Sortenbezeichnungen für Pflanzensorten, die Gegenstand eines Antrags auf Züchterrechte bilden, sowie für die Führung eines Registers der auf diese Weise ausgewählten Sortenbezeichnungen vorsehen.

(2) Der Minister veranlaßt, daß die Mitteilung aller Eintragungen in das Register, einschließlich der Änderungen, Berichtigungen und Löschungen, im Amtsblatt und auf andere Weise, die dem Minister angebracht erscheint, um die Eintragungen allen damit verbundenen Personen zur Kenntnis zu bringen, veröffentlicht wird.

(3) Nach Inkrafttreten eines Abschnitts des Indexes ist der Teil des Registers, der sich mit der Klasse der Pflanzensorten befaßt, auf die sich dieser Abschnitt bezieht, soweit durchführbar mit dem Index zu vereinigen.

(4) Unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen des Unterabschnitts (1) des vorliegenden Abschnitts können die darin festgesetzten Vorschriften insbesondere

(a) die Umstände vorschreiben, unter denen Vorstellungen bezüglich einer Entscheidung über die für eine Pflanzensorte einzutragende Sortenbezeichnung erhoben werden können;

(b) die Veröffentlichung oder die Zustellung der Mitteilungen der zu treffenden Entscheidungen vorsehen;

(c) die Zeitpunkte, zu denen, und die Umstände, unter denen das Register von den Mitgliedern der Öffentlichkeit eingesehen werden kann, vorschreiben.

(5) Verwendet eine Person, falls eine Sortenbezeichnung gemäß dem vorliegenden Abschnitt für eine Pflanzensorte eingetragen wird, diese Sortenbezeichnung oder eine

Sortenbezeichnung, die so starke Ähnlichkeit mit jener hat, daß eine Irreführung oder Verwechslung wahrscheinlich ist, beim Verkauf

(a) von Vermehrungsmaterial einer verschiedenen Pflanzensorte innerhalb derselben Klasse, oder,

(b) im Falle, daß gemäß Absatz 1 Anhang 5 zum vorliegenden Gesetz die Züchterrechte für die erstgenannte Pflanzensorte auf Material ausgedehnt wurden, das nicht das Vermehrungsmaterial ist, dieses anderen Materials aus einer verschiedenen Pflanzensorte innerhalb derselben Klasse,

ist diese Verwendung der Sortenbezeichnung eine unerlaubte Handlung, die vom Inhaber der Züchterrechte in einem Gerichtsverfahren einklagbar ist, doch ist sie in einem derartigen Verfahren eine Verteidigung für einen Schadensersatzanspruch, um zu beweisen, daß der Beklagte alle angemessenen Sicherheitsvorkehrungen gegen die Verübung einer unerlaubten Handlung der zur Last gelegten Art getroffen hat und bei der Verwendung der Sortenbezeichnung keinen begründeten Verdacht hatte, daß diese rechtswidrig sei.

(6) Im vorliegenden Abschnitt bedeutet "Sortenbezeichnung" jede Bezeichnung, und Hinweise auf Pflanzensorten, die derselben Klasse angehören, sind Hinweise darauf, daß alle derselben Klasse angehören, die entweder

(a) eine Klasse ist, die aus allen Pflanzensorten der Arten oder der Gruppen besteht, die von einer Verordnung (scheme) vorgeschrieben werden, oder

(b) eine andere Klasse von Pflanzensorten ist, die für die Zwecke des vorliegenden Unterabschnitts von einer Verordnung (scheme) vorgeschrieben werden.

Erhaltung des Vermehrungsmaterials

22. (1) Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts sind in bezug auf alle Pflanzensorten anwendbar, ausgenommen für jene, die in eine Art oder Gruppe fallen, die durch eine Verordnung (scheme) von diesen Bestimmungen ausgeschlossen sind.

(2) Jeder Inhaber von Züchterrechten gewährleistet, daß er während des gesamten Zeitraums, während dessen die Rechte ausübbar sind, in der Lage ist, einem ermächtigten Beamten Vermehrungsmaterial vorzulegen, das fähig ist, die Sorte, auf die sich die Rechte beziehen, mit den morphologischen und physiologischen sowie anderen Merkmalen, die bei der Erteilung der Rechte für die Sorte berücksichtigt wurden, hervorzubringen.

(3) Jeder Inhaber von Züchterrechten hat die Pflicht, einem ermächtigten Beamten alle Informationen und Erleichterungen zu gewähren, um die dieser Beamte zum Zwecke der Feststellung, ob der Inhaber seine Verpflichtung gemäß Unterabschnitt (2) des vorliegenden Abschnitts erfüllt, ersuchen kann, einschließlich Erleichterungen für die Kontrolle der Maßnahmen, die zur Erhaltung der Pflanzensorte getroffen werden.

(4) Ist der Minister zu irgendeinem Zeitpunkt davon überzeugt, daß ein Inhaber von Züchterrechten

(a) es unterlassen hat, eine gemäß Unterabschnitt (3) des vorliegenden Abschnitts verlangte Anforderung zu erfüllen, oder

(b) nicht mehr in der Lage ist, seine Verpflichtungen gemäß Unterabschnitt (2) des vorliegenden Abschnitts zu erfüllen,

hebt er die Erteilung dieser Rechte auf.

Lizenzen

23. (1) Der Inhaber von Züchterrechten hat die Verpflichtung, den Markt mit Vermehrungsmaterial zu angemessenen Preisen zu beliefern. Er kann dies selbst tun oder die für die Belieferung des Marktes mit Vermehrungsmaterial zu angemessenen Geschäftsbedingungen erforderlichen Lizenzen erteilen.

(2) Die in Unterabschnitt (1) des vorliegenden Abschnitts erwähnte Verpflichtung umfaßt die Verpflichtung des Inhabers der Züchterrechte, den Lizenznehmer mit dem Vermehrungsmaterial, das dieser benötigt, zu einem angemessenen Preis zu beliefern, wenn er die Lizenz angemessen nutzen soll.

(3) Ist der Minister nach Antrag einer Person der Ansicht, daß die Belieferung des Marktes mit dem Vermehrungsmaterial nicht angemessen gewährleistet ist, teilt er dies dem Inhaber der Züchterrechte unter Angabe der Gründe für seine Ansicht mit und versetzt ihn in die Lage, der Situation abzuweichen, und erteilt, falls der Inhaber dies unterläßt, diese Rechte bezüglich der Pflanzensorte in Form einer Zwangslizenz an interessierte Parteien.

(4) Eine Verordnung (scheme) kann zum Zwecke des vorliegenden Unterabschnitts einen Zeitraum oder Zeiträume für eine Art oder Gruppe oder für verschiedene Arten oder Gruppen von Pflanzensorten vorschreiben, und eine Zwangslizenz für diese Pflanzensorten hat während des angegebenen Zeitraums, der an dem Tage beginnt, an dem die betreffenden Züchterrechte gewährt wurden, keine Geltung.

(5) Bei der Annahme von Anträgen auf Festlegung der Bedingungen von Zwangslizenzen bemüht sich der Minister zu gewährleisten, daß die Pflanzensorte der Öffentlichkeit zu angemessenen Preisen zugänglich ist, daß sie möglichst weit verbreitet wird, daß ihre Qualität erhalten bleibt und daß der Inhaber der betreffenden Züchterrechte eine angemessene Vergütung erhält.

(6) Eine Zwangslizenz kann Bedingungen enthalten, die den Inhaber der Züchterrechte verpflichten, dem Lizenznehmer Vermehrungsmaterial zur Verfügung zu stellen.

(7) Falls

(a) der Inhaber der Züchterrechte, auf die sich ein Antrag gemäß Unterabschnitt (3) des vorliegenden Abschnitts bezieht, eine Gesellschaft oder eine andere Organisation, die als Hauptzweck oder als einen ihrer Hauptzwecke die Aushandlung oder

Erteilung von Lizenzen für die Ausübung von Züchterrechten entweder als Inhaber der Rechte oder als Vermittler für die Inhaber verfolgt, ist oder von einer solchen vertreten wird, und

(b) eine Organisation, ungeachtet dessen, ob sie beansprucht, Personen zu vertreten, die Lizenzen beantragen oder nicht, oder eine Person, ungeachtet dessen, ob diese eine Lizenz beantragt oder nicht, einen Antrag an den Minister stellt, um Gelegenheit zu erhalten, bezüglich des Antrags Vorstellungen zu erheben, und der Minister davon überzeugt ist, daß diese Organisation oder Person ein erhebliches Interesse an dem Antrag hat und daß der Antrag Aspekte beinhaltet, die andere Antragsteller für Zwangslizenzen gemäß dem vorliegenden Abschnitt beeinträchtigen können, und

(c) der Minister, wenn der Antragsteller gemäß Buchstabe (b) des vorliegenden Unterabschnitts eine Organisation ist, davon überzeugt ist, daß sie hinreichend repräsentativ für die Kategorie von Personen ist, die zu vertreten sie beansprucht,

gewährt der Minister der Organisation oder Person, die gemäß Absatz (b) des vorliegenden Unterabschnitts eine Gelegenheit beantragt, Vorstellungen bei ihm zu erheben und vom Minister oder einer vom Minister zu diesem Zweck bezeichneten Person angehört zu werden.

(8) Der Minister überzeugt sich vor der Erteilung einer Zwangslizenz davon, daß der Antragsteller finanziell und anderweitig in der Lage ist und beabsichtigt, die ihm zu übertragenden Rechte auf kompetente und geschäftsmäßige Weise zu nutzen, und daß die Erteilung dieser Lizenz die Erhaltung des betreffenden Vermehrungsmaterials nicht beeinträchtigen wird.

(9) Unbeschadet der dem Inhaber einer Zwangslizenz bei der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens verfügbaren Rechtsmittel kann der Minister, wenn eine Person bei ihm Vorstellungen erhebt, daß der Inhaber der betreffenden Züchterrechte es unterlassen hat, eine ihm von dieser Lizenz auferlegte Verpflichtung zu erfüllen, die Erteilung dieser Züchterrechte widerrufen, falls er davon überzeugt ist, daß die Vorstellungen richtig sind.

(10) Der Minister kann auf Antrag einer betreffenden Person eine Zwangslizenz jederzeit ausdehnen oder begrenzen oder in jeder anderen Hinsicht ändern oder sie aufheben.

(11) Eine Zwangslizenz kann ungeachtet dessen erteilt werden, ob der Inhaber der betreffenden Züchterrechte früher Lizenzen an den Antragsteller für die Zwangslizenz oder an eine andere Person erteilt hat oder nicht, und ist nicht eine ausschließliche Lizenz.

(12) Falls und sofern eine Vereinbarung dahin lautet, daß eine Person verpflichtet wird, keine Zwangslizenz zu beantragen, ist sie nichtig.

Ausführungsordnung

24. (1) Der Minister kann eine Ausführungsordnung für die Zwecke des vorliegenden Teils erlassen, und diese Ausführungsordnung kann unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen dieser Befugnis vorsehen

(a) Anträge auf Erteilung von Züchterrechten;

(b) die Erhebung von Gebühren, einschließlich regelmäßiger Gebühren, die von den Inhabern von Züchterrechten zu entrichten sind;

(c) alles, was gemäß dem vorliegenden Teil vorzuschreiben ist.

(2) Die Ausführungsordnung gemäß dem vorliegenden Abschnitt kann einem ermächtigten Beamten erlauben,

(a) im Falle der Nichtentrichtung von Gebühren, die im Zusammenhang mit einem Antrag dem Beamten gemäß dem vorliegenden Teil zu entrichten sind, diesen Antrag zurückzuweisen, und

(b) im Falle der Nichtzahlung der im Zusammenhang mit diesen Rechten zahlbaren Gebühren durch einen Inhaber von Züchterrechten die Erteilung dieser Rechte zu widerrufen,.

mit oder ohne Recht auf Berufung, und die Ausführungsordnung kann die Wiederherstellung des Antrags oder der Erteilung vorsehen, falls die Nichtzahlung beseitigt wird.

(3) Die Ausführungsordnung gemäß dem vorliegenden Abschnitt kann insbesondere

(a) die Informationen und Erleichterungen vorschreiben, die von einem Antragsteller auf Erteilung von Züchterrechten zu gewähren sind, und das zum Zeitpunkt des Antrags oder nachträglich vorzulegende Vermehrungs- und sonstige Pflanzenmaterial vorschreiben;

(b) die Untersuchungen, Anbauprüfungen, Prüfungen und andere Maßnahmen, die von diesem Antragsteller oder einem ermächtigten Beamten vor einer Erteilung von Züchterrechten zu ergreifen sind, sowie den Zeitraum, innerhalb dessen diese Maßnahmen zu ergreifen sind, vorschreiben;

(c) wiederholte Antragstellungen bezüglich desselben Themas begrenzen;

(d) die Umstände vorschreiben, unter denen die Vorstellungen bezüglich der Angelegenheiten gemäß dem vorliegenden Teil zu erheben sind;

(e) Bestimmungen für die Führung von Registern und Aufzeichnungen von Angelegenheiten gemäß dem vorliegenden Teil sowie für die Berichtigung dieser Register und Aufzeichnungen treffen und die Umstände vorschreiben, unter denen sie von den Mitgliedern der Öffentlichkeit eingesehen werden können;

(f) Bestimmungen für die Veröffentlichung oder die Zustellung von Mitteilungen über Anträge und Entscheidungen gemäß dem vorliegenden Teil treffen;

(g) die Art und Weise der Behandlung von Einsprüchen gegen Anträge gemäß dem vorliegenden Teil vorschreiben.

Vorsätzliche Täuschung und falsche Informationen

25. (1) Jede Person, die wissentlich oder fahrlässig eine falsche Darstellung vermittelt, daß er berechtigt ist, Züchterrechte oder daraus abgeleitete Rechte auszuüben, macht sich einer strafbaren Handlung schuldig. Zum Zwecke des vorliegenden Unterabschnitts ist es unerheblich, ob die Pflanzensorte, in bezug auf die diese Darstellung vermittelt wird, tatsächlich Gegenstand von Züchterrechten bildet oder nicht.

(2) Ist eine Information,

(a) die in einem Antrag gemäß dem vorliegenden Teil bezüglich einer Entscheidung, gegen die beim Gericht eine Berufung zulässig ist, erteilt wird, oder

(b) die vom oder im Namen des Antragstellers im Zusammenhang mit einem derartigen Antrag erteilt wird, oder

(c) die in Anwendung einer gemäß Unterabschnitt (3) Abschnitt 22 des vorliegenden Gesetzes erfolgten Anforderung erteilt wird,

in bezug auf einen rechtserheblichen Umstand falsch und weiß die Person, die diese Information erteilt, daß sie falsch ist, oder erteilt sie die Information in fahrlässiger Weise, macht sie sich einer strafbaren Handlung schuldig.

Anwendung des Teils auf die Regierung

26. (1) Verletzt ein Beamter oder Vertreter der Regierung Züchterrechte oder macht er sich gemäß Abschnitt 21 des vorliegenden Gesetzes zivilrechtlich strafbar und wird die Verletzung oder die unerlaubte Handlung mit der Erlaubnis der Regierung verübt, sind zivilrechtliche Verfahren in bezug auf die Verletzung oder unerlaubte Handlung gegen die Regierung zulässig.

Kap. 40

(2) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (1) des vorliegenden Abschnitts ist im Sinne des Gesetzes über Regierungsprozesse in bezug auf die Verletzung der Züchterrechte oder eine in dem besagten Unterabschnitt erwähnte unerlaubte Handlung kein Verfahren gegen die Regierung zulässig.

(3) Der vorliegende Abschnitt hat Wirkung, als ob er in Teil II des Gesetzes über Regierungsprozesse enthalten wäre.

Auslegung des Teils

27. (1) Hinweise auf Vermehrungsmaterial im vorliegenden Teil sind Hinweise auf Vermehrungsmaterial von Pflanzensorten und umfassen Hinweise

- (a) auf Saatgut für die Aussaat;
- (b) auf Saatkartoffeln und sonstiges vegetativ vermehrtes Material;
- (c) auf ganze Pflanzen sowie auf Teile von Pflanzen, wo diese als Vermehrungsmaterial verwendet werden können, und
- (d) auf Zierpflanzen und Teile davon, wenn sie bei der Erzeugung von Zierpflanzen und Schnittblumen als Vermehrungsmaterial gewerblich genutzt werden.

(2) Hinweise im vorliegenden Teil auf einen Antragsteller für Züchterrechte umfassen, falls der Kontext dies zuläßt, Hinweise auf die Rechtsvorgänger oder Rechtsnachfolger des Antragstellers.

TEIL VI - DAS SAATGUT- UND PFLANZENGERICHT

Einsetzung des Gerichts

28. (1) Es besteht ein Saatgut- und Pflanzengericht, in bezug auf das die Bestimmungen in Anhang 6 zum vorliegenden Gesetz anwendbar sind.

(2) Der Minister kann gemäß dem vorliegenden Abschnitt in bezug auf Berufungen beim Gericht gemäß dem vorliegenden Gesetz oder gemäß Vorschriften, die gemäß dem vorliegenden Gesetz erlassen werden, für alle nachstehenden Zwecke Vorschriften erlassen,

(a) die eine Person zusätzlich zum Berufungskläger und zu der Person, gegen deren Entscheidung Berufung eingelegt wird, ermächtigen, vor dem Gericht zu erscheinen und als Berufungsparteien angehört zu werden;

(b) die die Einstellung oder die Ermächtigung zur oder Forderung nach der Einstellung der Durchführung einer Entscheidung bis zur endgültigen Festlegung einer diesbezüglichen Berufung vorsehen;

(c) die Veröffentlichung von Mitteilungen oder die Durchführung anderer Maßnahmen vorsehen, um zu gewährleisten, daß die von einer derartigen Einstellung betroffenen Personen darüber unterrichtet werden.

Zuständigkeit des Gerichts

29. (1) Jede Person, die benachteiligt wird durch eine Entscheidung,

(a) einen Antrag gemäß Unterabschnitt (4) Abschnitt 8 oder Unterabschnitt (3) Abschnitt 9 des vorliegenden Gesetzes zurückzuweisen, oder

(b) die Erteilung der Züchterrechte zu genehmigen oder zurückzuweisen, oder

- (c) die Erteilung von Züchterrechten zu widerrufen, oder
- (d) einen Antrag gemäß Unterabschnitt (5) Abschnitt 19 des vorliegenden Gesetzes zu genehmigen oder zurückzuweisen, oder
- (e) eine gemäß dem besagten Unterabschnitt (5) gewährte Verlängerung zu beenden, oder
- (f) einen gemäß Unterabschnitt (1), (7) oder (8) Abschnitt 23 des vorliegenden Gesetzes gestellten Antrag zu genehmigen oder zurückzuweisen,

kann beim Gericht gegen diese Entscheidung Berufung einlegen.

(2) Die gemäß dem vorliegenden Gesetz erlassene Ausführungsordnung kann Rechte auf Berufung beim Gericht gegen Entscheidungen übertragen, die gemäß dieser Ausführungsordnung getroffen werden.

(3) Es besteht die Möglichkeit einer letzten Berufung beim obersten Gerichtshof gegen eine Entscheidung des Gerichts über Gesetzesfragen, doch vorbehaltlich dessen ist eine Entscheidung des Gerichtshofs endgültig und bindend.

(4) Zusätzlich zu sonstiger Zuständigkeit, die ihm übertragen wird, verhandelt und entscheidet das Gericht Angelegenheiten, von denen vereinbart ist, daß sie durch eine Schiedsvereinbarung bezüglich der Verletzung der Züchterrechte oder in bezug auf Angelegenheiten, die eine derartige Verletzung beinhalten, dem Gericht vorgelegt werden, doch ist Unterabschnitt (3) des vorliegenden Abschnitts in bezug auf eine vom vorliegenden Unterabschnitt übertragene Zuständigkeit nicht anwendbar.

Nr. 53 von 1968

(5) Die Gebühren, die für ein Verfahren gemäß einer Schiedsvereinbarung an das Gericht zu entrichten sind, werden vom Gericht festgelegt, und nichts in Abschnitt 11 des Gesetzes über Schiedsgerichtsbarkeit von 1968 wird als auf das Gericht anwendbar betrachtet.

(6) Im vorliegenden Abschnitt hat "Schiedsverfahren" die Bedeutung, die ihm in Abschnitt 2 des Gesetzes über Schiedsgerichtsbarkeit von 1968 beigemessen wird.

TEIL VII - ALLGEMEINES

Betretensbefugnis

30. (1) Die Betretensbefugnisse, die von Unterabschnitt (3) des vorliegenden Abschnitts übertragen werden, können ausgeübt werden zum Zwecke der Ausübung

(a) der weiteren Befugnisse, die von den Unterabschnitten (4) und (5) des vorliegenden Abschnitts übertragen werden, oder

(b) von Befugnissen zur Forderung, Kontrolle oder Abschrift von Aufzeichnungen oder anderen Dokumenten, die von den Saatgutvorschriften übertragen werden,

oder zum Zwecke der Feststellung, ob ein Verstoß gegen eine Bestimmung des vorliegenden Gesetzes oder der gemäß diesem erlassenen Ausführungsordnung in oder in Verbindung mit den Räumlichkeiten, einschließlich Fahrzeugen oder Schiffen, vorliegt oder begangen wurde.

(2) Der vorliegende Abschnitt erlaubt nicht das Betreten von Räumlichkeiten, die ausschließlich als Privatwohnung genutzt werden.

(3) Ein ermächtigter Beamter kann, falls notwendig gegen Nachweis seiner Befugnis, zu jeder angemessenen Zeit die Räumlichkeiten betreten,

(a) von denen er mit hinreichenden Grund der Ansicht ist, daß sie für den Zweck einer Geschäftstätigkeit genutzt werden, in deren Verlauf Saatgut verkauft wird, ungeachtet dessen, ob der Verkauf im Groß- oder im Einzelhandel erfolgt und ob die Person, die ihn durchführt, als Auftraggeber oder als Vermittler auftritt, oder

(b) von denen er mit hinreichenden Grund der Ansicht ist, daß sich dort Saatgut befindet, das verkauft wurde und an den Käufer geliefert werden soll oder im Begriff ist, geliefert zu werden. Die Betretensbefugnis gemäß dem vorliegenden Absatz kann ausgeübt werden, wenn sich das Saatgut im Laufe der Lieferung an den Käufer auf dem Transportweg befindet und insbesondere, wenn es sich im Laufe der Lieferung in einem Fahrzeug oder Schiff befindet.

(4) Ein ermächtigter Beamter kann in Räumlichkeiten, einschließlich eines Fahrzeugs oder Schiffes, die zu betreten er gemäß dem vorliegenden Abschnitt die Befugnis hat, das gesamte Saatgut untersuchen, das er dort vorfindet, und ohne Zahlung Muster jedes so gefundenen Saatgutes entnehmen.

(5) Der Inhaber von Saatgut, das feilgehalten oder zum Verkauf ausgestellt oder zum Zwecke des Verkaufs gelagert wird, oder jede Person, die ermächtigt ist, dieses Saatgut zu verkaufen, kann von einem ermächtigten Beamten aufgefordert werden, ihm gegebenenfalls eine Erklärung abzugeben, wie die Person, die es verkauft, sie gemäß den Saatgutvorschriften an den Käufer dieses Saatguts abzugeben verpflichtet wäre, und diese Erklärung innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist abzugeben.

(6) Der vorliegende Abschnitt gilt bezüglich

(a) aller Arten von Saatgut, gegen die unter irgendwelchen Umständen eine strafbare Handlung gemäß den Saatgutvorschriften begangen werden kann, und

(b) Saatgut aller Pflanzensorten, die einer Klasse angehören, auf die sich ein Abschnitt des in Kraft getretenen Indexes bezieht.

(7) Jede Person, die

(a) es unterläßt, eine gemäß Unterabschnitt (5) des vorliegenden Abschnitts erlassene Anforderung zu erfüllen, oder

(b) einen ermächtigten Beamten, der in Ausübung der ihm vom vorliegenden Abschnitt übertragenen Befugnisse handelt, behindert oder zu behindern versucht,

macht sich einer strafbaren Handlung schuldig.

Einleitung strafrechtlicher Verfahren

31. (1) Wurde ein Teil eines Musters von einem Saatgutanalytiker untersucht, kann, ungeachtet der Bestimmungen einer anderen geschriebenen Rechtsvorschrift bezüglich der zeitlichen Fristen bei strafrechtlichen Verfahren, ein Verfahren wegen der Aufnahme falscher Umstände in eine gesetzliche Erklärung, die Angelegenheiten betreffen, die gemäß den Saatgutvorschriften durch eine Untersuchung des Saatguts zum Zwecke der Erklärung festzustellen sind, wobei sich dieses Verfahren auf das Saatgut bezieht, aus dem das Muster entnommen wurde, jederzeit, jedoch nicht später als sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem das Muster entnommen wurde, eingeleitet werden.

(2) Wird die Person, der ein anderer Teil des Musters übergeben wurde, oder eine andere Person zu irgendeinem Zeitpunkt, bevor die Untersuchung zur Feststellung beginnt, ob ein Teil eines Saatgutmusters von einer festgelegten Sorte oder einem festgelegten Typ ist, und nicht später als sechs Monate, nachdem das Muster entnommen wurde, von einem ermächtigten Beamten schriftlich benachrichtigt, daß beabsichtigt wird, das Saatgut zu untersuchen, und daß nach der Untersuchung gegen diese Person ein Verfahren wegen Aufnahme einer falschen Erklärung in die gesetzliche Erklärung, daß das Saatgut von einer festgelegten Sorte oder einem festgelegten Typ sei, eingeleitet werden kann, kann ein derartiges Verfahren, das sich auf das Saatgut bezieht, von dem das Muster entnommen wurde, ungeachtet der Bestimmungen einer anderen geschriebenen Rechtsvorschrift über die zeitlichen Fristen bei strafrechtlichen Verfahren, jederzeit, jedoch nicht später als zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem das Muster entnommen wurde, gegen die in dieser Weise benachrichtigte Person eingeleitet werden, und eine von einem ermächtigten Beamten auszustellende Bescheinigung, die feststellt, daß eine Person in dieser Weise benachrichtigt wurde, ist ausreichender Beweis für diesen Sachverhalt.

(3) Ein Verfahren wegen einer strafbaren Handlung im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Erklärung, die einem Käufer von Saatgut gegenüber abgegeben wurde, oder im Zusammenhang mit Saatgut, das verkauft und geliefert wurde, kann vor einem Gericht, das am Ort der Abgabe der Erklärung oder der Lieferung des Saatguts zuständig ist, eingeleitet werden.

Allgemeine Bestimmungen über strafbare Handlungen

32. (1) Wurde eine strafbare Handlung gemäß dem vorliegenden Gesetz, die von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft begangen wird, nachweislich mit der Zustimmung oder in strafbarem Einvernehmen mit einem Geschäftsführer, einem Direktor, einem Sekretär oder einem anderen Beamten in ähnlicher Stellung in der öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder

einer Person, die in einer dieser Eigenschaften zu handeln vorgab, begangen oder ist sie deren Nachlässigkeit zuzuschreiben, machen sich diese Person wie auch die öffentlich-rechtliche Körperschaft dieser strafbaren Handlung schuldig und können gerichtlich belangt und entsprechend bestraft werden.

(2) Ein Verfahren wegen einer strafbaren Handlung gemäß dem vorliegenden Gesetz kann, unbeschadet einer abgesehen vom vorliegenden Unterabschnitt ausübbarer Zuständigkeit, vor dem entsprechenden Gericht in Kenia, das an dem Ort, an sich dem die Person aufhält, zuständig ist, gegen eine Person eingeleitet werden.

Allgemeine Strafe

33. Eine Person, die sich einer strafbaren Handlung gemäß dem vorliegenden Gesetz schuldig macht, für die keine andere Strafe vorgesehen ist, hat eine Geldstrafe, die dreitausend Schilling nicht überschreitet, oder eine Gefängnisstrafe für einen Zeitraum, der drei Monate nicht übersteigt, oder sowohl eine derartige Geldstrafe als auch eine Gefängnisstrafe verwirkt.

Zusatzbestimmungen zur Ausführungsordnung

34. Die Ausführungsordnung gemäß dem vorliegenden Gesetz kann

(a) für verschiedene Typen oder Klassen von Pflanzensorten, für verschiedene Jahreszeiten und für weitere verschiedene Umstände unterschiedliche Bestimmungen vorsehen;

(b) die Zusatz-, Neben- und Übergangsbestimmungen enthalten, die dem Minister angebracht erscheinen;

(c) Strafen vorsehen, die die in Abschnitt 33 des vorliegenden Gesetzes für jede Verletzung der Ausführungsordnung erwähnten Strafen nicht überschreiten.

Aufhebung, Kap. 326

35. Das Saatgutgesetz wird hiermit aufgehoben.

ANHANG 1 (A. 7)

VERFAHREN FÜR DIE ZUSAMMENSTELLUNG UND
ÄNDERUNG DES INDEXES

1. (1) Als erste Maßnahme zur Zusammenstellung eines Abschnitts des Indexes veranlaßt der Minister nach Rücksprache mit Vertretern von Organisationen, von denen er der Ansicht ist, daß sie ein erhebliches Interesse an der zu regulierenden Angelegenheit haben, und von anderen Interessen, die ihm betroffen zu sein scheinen, die Aufstellung einer vorläufigen Liste von Pflanzensorten, die sich in der Klasse von Pflanzensorten befinden, auf die sich der Abschnitt des Indexes beziehen wird, und des Saatguts, das als Vermehrungsmaterial gewerbsmäßig genutzt wird.

...

(d) die Art und Weise, in der die Anträge bezüglich einer Angelegenheit im Zusammenhang mit der Änderung des Indexes zu stellen sind und für die im Zusammenhang mit einem derartigen Antrag zu erteilenden Informationen und das vorzulegende Material vorschreibt.

(2) Die Vorschriften gemäß dem vorliegenden Absatz können die Gebühren vorschreiben, die für die Durchführung der Prüfungen, Untersuchungen und Anbauprüfungen und für die Nachforschungen im Index zu erheben sind.

ANHANG 2 (A. 16)

FREMDBEFRUCHTUNG, DIE DIE GESCHÜTZTEN KULTURARTEN SCHÄDIGT

1. Ein Antrag gemäß Abschnitt 16 des vorliegenden Gesetzes auf Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß diesem Abschnitt hat schriftlich zu erfolgen.

2. Vor der Entscheidung, ob eine Mitteilung im Einklang mit dem Antrag veröffentlicht wird, stellt der Minister dem Besitzer des betreffenden Bodens eine Mitteilung zu und vermittelt ihm Einzelheiten bezüglich des Antrags und unterrichtet ihn über sein Recht auf Erhebung von Vorstellungen.

3. Der Minister gewährt, falls dies innerhalb einer in der Mitteilung gemäß Absatz 2 des vorliegenden Anhangs festgelegten Frist beantragt wird, dem Antragsteller und dem Besitzer des Bodens Gelegenheit, vor einer vom Minister zu diesem Zweck bezeichneten Person zu erscheinen und Vorstellungen zu erheben.

4. Bei der Entscheidung, ob eine Mitteilung im Einklang mit dem Antrag zu veröffentlichen ist, und bei der Festlegung von deren Bedingungen berücksichtigt der Minister

(a) die Notwendigkeit, die Reinheit des Saatguts der geschützten Kulturart im Interesse der Öffentlichkeit zu erhalten;

(b) das Ausmaß, in dem die schädliche Fremdbefruchtung den Wert der geschützten Kulturart verringert oder verringern kann oder die Vorkehrungen zum Zwecke der Erhaltung der Reinheit von deren Saatgut beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann;

(c) gegebenenfalls den Wert der kontrollierten Kulturarten oder Pflanzen und die Unannehmlichkeiten oder die Beeinträchtigung, die mit der Erfüllung einer Mitteilung verbunden sind.

ANHANG 3 (A. 17)

SCHUTZ DES ANTRAGSTELLER AUF RECHTE, WÄHREND DER ANTRAG IN DER SCHWEBE IST

1. (1) Ein Antragsteller auf Erteilung von Züchterrechten gibt in seinem Antrag an, ob er auch eine Anweisung des ermächtigten Beamten gemäß dem vorliegenden Anhang bezüglich der Pflanzensorte beantragt, auf die sich der Antrag bezieht.

(2) Ein Antragsteller, der einen Antrag auf eine Schutzanweisung stellt, bezieht in den Antrag eine Verpflichtung dahin gehend ein, daß, vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß Unterabsatz (3) des vorliegenden Absatzes, im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem Zeitpunkt, zu dem die Frage, ob der Antrag zu genehmigen oder zurückzuweisen ist, endgültig entschieden wird (oder, falls die Verpflichtung gemäß dem vorliegenden Anhang zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt wird, bis zu diesem Zeitpunkt) keine Pflanzen der Pflanzensorte und kein Material, das Bestandteil davon bildet oder von Pflanzen dieser Sorte abgeleitet ist, vom Antragsteller oder mit seiner Zustimmung in Kenia feilgehalten oder zum Verkauf ausgestellt wird.

(3) Eine Verpflichtung gemäß dem vorliegenden Absatz hindert den Antragsteller nicht daran, ein Feilhalten oder einen Verkauf zu tätigen, die innerhalb des Zeitraums vor dem Antrag durch die Unterabsätze (3), (4) oder (5) Absatz 2 Teil II Anhang 4 zum vorliegende Gesetz erlaubt würde, oder die Ausstellung zum Verkauf von Material vorzunehmen, falls das Feilhalten für dieses Material in dieser Weise erlaubt wäre.

(4) Ist der ermächtigte Beamte davon überzeugt, daß der Antragsteller die Verpflichtung ordnungsgemäß eingegangen ist und daß er diesem Beamten alle Informationen, Erleichterungen und das gesamte Material, das der Beamte für die Zwecke des Antrags auf Erteilung von Züchterrechten benötigt, bereitgestellt hat, kann der Beamte, falls er dies für angemessen hält, eine Schutzanweisung erteilen.

(5) Der ermächtigte Beamte erteilt keine Schutzanweisung, wenn ihm Beweise vorliegen, die erkennen lassen, daß der Antragsteller oder die Person, deren Rechtsnachfolger der Antragsteller zu sein beansprucht, nicht die Person ist, die die Pflanzensorte, auf die sich der Antrag bezieht, hervorgebracht oder entdeckt hat.

2. (1) Während eine Schutzanweisung in Kraft ist, würde, falls die Züchterrechte, auf die sich der fragliche Antrag bezieht, erteilt worden wären, alles, was eine Verletzung dieser Rechte gebildet hätte oder vom Inhaber dieser Rechte gemäß Unterabschnitt (5) Abschnitt 21 des vorliegenden Gesetzes gerichtlich einklagbar gewesen wäre, Gegenstand von Verfahren gemäß dem vorliegenden Absatz bilden.

(2) Gemäß dem vorliegenden Absatz kann der Antragsteller, zu dessen Gunsten die Schutzanweisung erlassen wird, gegen eine Person gerichtlich vorgehen im Hinblick auf eine Verfügung, die verlangt, daß diese Person, während die Schutzanweisung in Kraft ist, keine der Handlungen unternimmt, die Gegenstand der Verfahren gemäß dem vorliegenden Absatz bilden können, und das Gericht kann, falls es dies für angebracht hält, dementsprechend eine Verfügung zu den Bedingungen erlassen, die dem Gericht als angemessen erscheinen.

(3) Eine Verpflichtung, keine Verfahren gemäß dem vorliegenden Absatz einzuleiten oder zu betreiben, ungeachtet dessen, ob die Verpflichtung berücksichtigt wird oder nicht, ist nichtig, und ist der ermächtigte Beamte davon überzeugt, daß ein Antragsteller, zu dessen Gunsten eine Schutzanweisung erteilt wurde, eine derartige Verpflichtung eingegangen ist, ungeachtet dessen, ob die Verpflichtung einklagbar ist oder nicht, zieht er die Schutzanweisung zurück.

(4) Eine Schutzanweisung tritt außer Kraft, wenn die Frage, ob der Antrag auf Erteilung von Züchterrechten zu genehmigen oder zurückzuweisen ist, endgültig entschieden ist, oder zu einem früheren Zeitpunkt, falls ein solcher gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Anhangs vorgesehen ist.

3. (1) Der ermächtigte Beamte kann jederzeit, falls ihm dies nach Lage der Dinge angemessen erscheint, eine Schutzanweisung zurücknehmen, und er tut dies, wenn er davon überzeugt ist, daß eine Verletzung der vom Antragsteller gemäß Absatz 1 des vorliegenden Anhangs eingegangenen Verpflichtung vorliegt.

(2) Die von einem Antragsteller gemäß Absatz 1 des vorliegenden Anhangs eingegangene Verpflichtung ist nicht mehr bindend, wenn die Schutzanweisung zurückgenommen wird.

4. (1) Ist der ermächtigte Beamte zu irgendeinem Zeitpunkt davon überzeugt, daß eine Verletzung der gemäß Absatz 1 des vorliegenden Anhangs eingegangenen Verpflichtung erfolgt ist, kann er den Antrag auf Erteilung der Züchterrechte zurückweisen.

(2) Liegt eine Verletzung einer gemäß Absatz 1 des vorliegenden Anhangs eingegangenen Verpflichtung vor, macht sich der Antragsteller einer strafbaren Handlung schuldig.

ANHANG 4 (A. 18)

TEIL I - PRIORITÄTEN ZWISCHEN ANTRAGSTELLERN AUF RECHTE

1. (1) Wurde die Pflanzensorte von zwei oder mehr Personen unabhängig voneinander hervorgebracht oder entdeckt, ist die erste dieser Personen, die einen Antrag bezüglich dieser Sorte in der zu den Zwecken des vorliegenden Anhangs durch die Vorschriften gemäß Abschnitt 24 des vorliegenden Gesetzes vorgeschriebenen Form stellt, die Person, die Anspruch auf die Erteilung von Züchterrechten hat.

(2) Von zwei Personen, die Anträge zum gleichen Zeitpunkt stellen, ist die Person, die als erste in der Lage war, einen gültigen Antrag auf Züchterrechte zu stellen, oder die die erste gewesen wäre, die dazu in der Lage wäre, falls Teil V des vorliegenden Gesetzes und die einschlägige Verordnung (scheme) stets in Kraft gewesen wären, die Person, die Anspruch auf eine Erteilung von Züchterrechten hat.

2. (1) Falls die Bedingungen im vorliegenden Absatz erfüllt sind, wird ein Antrag, der in einem Land, auf das der vorliegende Absatz im Augenblick der Antragstellung anwendbar ist, ordnungsgemäß gestellt wird, zum Zwecke des Absatzes 1 des vorliegenden Teils behandelt, als ob er gemäß dem vorliegenden Gesetz ordnungsgemäß gestellt würde.

(2) Gemäß dem vorliegenden Absatz wird ein Antrag, der in einem Land außerhalb Kenias zu einem Zeitpunkt gestellt wird, in dem die Pflanzensorte, auf die sich der Antrag bezieht, nicht in eine der Arten oder Gruppen fällt, die von einer Verordnung (scheme) als Art oder Gruppe vorgeschrieben werden, für die Züchterrechte erteilt werden können, nicht berücksichtigt.

(3) Der Antragsteller hat seinen Antrag nicht später als zwölf Monate, nachdem der Antrag in jenem Land ordnungsgemäß gestellt wurde, gemäß dem vorliegenden Gesetz in der zu diesem Zweck von den Vorschriften gemäß Abschnitt 24 des vorliegenden Gesetzes vorgeschriebenen Form zu stellen. Diese Form umfaßt einen Anspruch bezüglich der Priorität des Antrags in dem besagten Land.

(4) Innerhalb von drei Monaten nach dem Antrag gemäß dem vorliegenden Gesetz ist dem ermächtigten Beamten eine Abschrift der Dokumente vorzulegen, die den Antrag in dem besagten Land bilden und die von der Behörde in jenem Land, an die der Antrag gestellt wird, als korrekt beglaubigt wird.

(5) Sind in mehr als dem Land, auf das der vorliegende Absatz anwendbar ist, Anträge gestellt worden, und sind diese zu verschiedenen Zeitpunkten gestellt worden, wird der in Unterabsatz (3) des vorliegenden Absatzes erwähnte Zeitraum von zwölf Monaten vom früheren oder dem frühesten dieser Anträge an gerechnet, und Unterabsatz (4) des vorliegenden Absatzes wird dementsprechend ausgelegt.

(6) Wird für einen Antrag im Sinne des vorliegenden Absatzes nach der Erteilung von Züchterrechten in Anwendung eines Antrags, gegen den die Priorität aufgestellt wird, eine Priorität aufgestellt, widerruft der ermächtigte Beamte diese Erteilung.

(7) Der Minister kann durch Mitteilung im Amtsblatt ein Land oder Hoheitsgebiet als Land benennen, auf das der vorliegende Absatz anwendbar ist, und gelegentlich eine derartige Anordnung ändern oder widerrufen, jedoch in einer Weise, daß in Kenia oder anderswo bereits gestellte Anträge nicht beeinträchtigt werden.

3. Die Vorschriften gemäß Abschnitt 24 des vorliegenden Gesetzes können den Verfall einer gemäß dem vorliegenden Anhang erwirkten Priorität vorsehen, falls die Person, die den Antrag stellt, nicht innerhalb eines durch die Vorschriften vorgeschriebenen Zeitraums alle Anforderungen erfüllt, die von einem Antragsteller zu erfüllen sind, bevor die Erteilung von Züchterrechten erfolgen kann.

TEIL II - REGELN FÜR DIE ERTEILUNG VON RECHTEN

1. (1) Die Pflanzensorte hat

(a) durch eines oder mehrere bedeutende morphologische, physiologische oder andere Merkmale von einer anderen Sorte, deren Existenz zum Zeitpunkt des Antrags allgemein bekannt ist, ausreichend unterscheidbar zu sein, welches auch immer der künstliche oder natürliche Ursprung der Ursprungsvariation war, aus der sie sich ergab;

(b) ausreichend sortenrein zu sein;

(c) in bezug auf die besonderen Merkmale ihrer Saatgut- oder vegetativen Vermehrung ausreichend einheitlich oder homogen zu sein;

(d) in ihren wesentlichen Merkmalen beständig zu sein, das heißt, sie hat ihrer Beschreibung nach aufeinanderfolgender Vermehrung oder, falls der Antrag einen besonderen Vermehrungszyklus vorschreibt, am Ende jedes Zyklus, beizubehalten,

und der agro-ökologische Wert hat in einem oder mehreren Merkmalen denjenigen bestehender Sorten gemäß den bei den amtlichen Untersuchungen erzielten Ergebnissen zu übersteigen.

(2) Zum Zwecke des Unterabsatzes (1) des vorliegenden Absatzes kann die allgemeine Kenntnis durch Vergleich mit Pflanzensorten festgestellt werden, die bereits angebaut oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden, oder mit jenen, die in einer anerkannten gewerblichen oder botanischen Vergleichssammlung enthalten sind, oder mit jenen, von denen in einer Veröffentlichung genaue Beschreibungen vorliegen.

2. (1) Vorbehaltlich des vorliegenden Anhangs dürfen im Zeitraum, bevor die Verordnung (scheme), in deren Sinne der Antrag gestellt wird, in Kraft trat, keine Pflanze der Sorte und kein Material, das Bestandteil der Pflanze der Sorte bildet oder davon abgeleitet ist, von einer Person in Kenia oder anderswo feilgehalten oder verkauft worden sein.

(2) Vorbehaltlich des vorliegenden Anhangs dürfen im Zeitraum, der an dem Tage beginnt, an dem die besagte Verordnung (scheme) in Kraft trat, und am Tage des Antrags endet, keine Pflanzen der Sorte und kein Material, das Bestandteil der Pflanze der Sorte bildet

oder davon abgeleitet ist, vom Antragsteller oder mit seiner Zustimmung in Kenia oder anderswo feilgehalten oder verkauft worden sein:

Vorausgesetzt, daß die vom vorliegenden Unterabsatz auferlegte Einschränkung während des Zeitraums von vier Jahren, der mit dem Tage des Antrags endet, nicht auf den Verkauf oder das Feilhalten außerhalb Kenias anwendbar ist.

(3) Die Unterabsätze (1) und (2) des vorliegenden Absatzes sind nicht anwendbar

(a) auf das Feilhalten eines Materialbestandes einer Pflanzensorte im Zusammenhang mit einem Angebot zum Verkauf des Anspruchs auf Beantragung der Erteilung der Züchterrechte für diese Pflanzensorte, oder

(b) auf alle Verkäufe von Material einer Pflanzensorte, falls der Käufer zum Zeitpunkt des Verkaufs oder später zu der Person wird, die Anspruch auf Antragstellung für die Erteilung von Züchterrechten für diese Pflanzensorte hat.

(4) Trifft ein Antragsteller Vorkehrungen oder schlägt er Vorkehrungen vor, gemäß denen eine andere Person Vermehrungsmaterial der Pflanzensorte unter Kontrolle des Antragstellers zum Zwecke der Vergrößerung des Bestandes des Antragstellers oder der Durchführung von Untersuchungen oder Anbauprüfungen verwendet und gemäß denen das gesamte aus diesem Vermehrungsmaterial unmittelbar oder mittelbar erzeugte Material sowie ungenutztes Vermehrungsmaterial Eigentum des Antragstellers wird oder bleibt, sind die Unterabsätze (1) und (2) des vorliegenden Absatzes nicht anwendbar

(a) auf einen Verkauf oder das Feilhalten des Vermehrungsmaterials durch den Antragsteller an eine Person als Teil derartiger Vorkehrungen, oder

(b) auf einen Verkauf des unmittelbar oder mittelbar aus dem Vermehrungsmaterial erzeugten Materials durch diese Person an den Antragsteller.

3. (1) Wird ein Antrag auf Erteilung von Züchterrechten zu einem Zeitpunkt nicht später als zwölf Monate nach Inkrafttreten des vorliegenden Teils gestellt und ersucht der Antragsteller nicht um eine Schutzanweisung, sind Unterabsätze (1) und (2) Absatz 2 des vorliegenden Teils auf ein Feilhalten oder einen Verkauf während des Zeitraums, der sechs Monate vor Inkrafttreten des vorliegenden Teils beginnt und zu jenem Zeitpunkt endet, nicht anwendbar, wenn der ermächtigte Beamte davon überzeugt ist, daß der Antragsteller alle Maßnahmen, die ihm in angemessener Weise offenstehen, ergriffen hat, um zu gewährleisten, daß eine Person, der im besagten Zeitraum Material der Pflanzensorte feilgehalten oder verkauft wurde, schriftlich davon unterrichtet wurde, daß ein Antrag auf Erteilung von Züchterrechten für die Sorte gestellt werden kann.

(2) Ist ein Antrag im Sinne des vorliegenden Absatzes zugelassen, ist Unterabsatz (2) Abschnitt 23 des vorliegenden Gesetzes auf eine Zwangslizenz, die für die Pflanzensorte erteilt wurde, auf die sich der Antrag bezieht, nicht anwendbar.

ANHANG 5 (A. 20)

ZÜCHTERRECHTE IN BESONDEREN FÄLLEN

Verkauf von Schnittblumen, Obst usw.

1. (1) Erscheint es dem Minister, daß die Pflanzenzüchter im Falle einer Art oder Gruppe von Pflanzensorten keine angemessene Vergütung erhalten, es sei denn, sie hätten die Kontrolle über die Erzeugung oder Vermehrung der Pflanzensorte in Kenia zum Zwecke des Verkaufs von Schnittblumen, Obst oder anderen Teilen oder Erzeugnissen von Pflanzen der Sorte und die Kontrolle werde von erheblichem Gewinn für die Pflanzenzüchter sein, kann er durch eine Verordnung (scheme) vorsehen, daß die Züchterrechte für eine Pflanzensorte der von der Verordnung (scheme) beschriebenen Art oder Gruppe das ausschließliche Recht auf Erzeugung und Vermehrung dieser Sorte zum Zwecke des Verkaufs dieser Teile oder Erzeugnisse der Sorte, wie in der Verordnung (scheme) beschrieben, oder auf Ermächtigung anderer, dies zu tun, beinhalten.

(2) Eine Verordnung (scheme), die derartige Rechte überträgt, kann auch vorsehen, daß Züchterrechte das ausschließliche Recht auf Verkauf oder auf Ermächtigung anderer zum Verkauf der Teile oder Erzeugnisse der Sorte beinhalten, für die die Rechte erweitert werden, sofern sie vom Verkäufer aus Pflanzen der Sorte hervorgebracht werden, die der Verkäufer selbst erzeugt oder vermehrt hat.

Nutzung von Vermehrungsmaterial für die Erzeugung bestimmter anderer Pflanzensorten

2. Die Züchterrechte beinhalten das ausschließliche Recht auf und auf Ermächtigung anderer zur Nutzung des Vermehrungsmaterials der betreffenden Pflanzensorte zum Zwecke der Erzeugung des Vermehrungsmaterials einer anderen Pflanzensorte im Hinblick auf dessen Verkauf, falls, und nur falls, diese andere Sorte so beschaffen ist, daß die aufeinanderfolgende Erzeugung des Vermehrungsmaterials dieser anderen Sorte ohne die aufeinanderfolgende Nutzung des Vermehrungsmaterials der Pflanzensorte, auf die sich die Rechte beziehen, nicht möglich ist.

ANHANG 6 (A. 28)

DAS SAATGUT- UND PFLANZENGERICHT

Der Vorsitzende

1. (1) Der Minister ernennt einen Vorsitzenden für das Gericht, der plädierender Anwalt (barrister), nicht plädierender Anwalt (solicitor) oder Rechtsbeistand (advocate) ist.

(2) die Ernennung des Vorsitzenden erfolgt für eine Amtszeit, die der Minister in der Ernennungsurkunde festlegen kann, und eine Person, deren Amtszeit als Vorsitzender abgelaufen ist, kann wiederernannt werden.

(3) Der Vorsitzende kann mit schriftlicher Mitteilung an den Minister jederzeit von seinem Amt zurücktreten.

(4) Ist der Minister davon überzeugt, daß der Vorsitzende nicht fähig ist, im Amt zu bleiben, oder unfähig ist, seine Pflichten zu erfüllen, kann er die Ernennung des Vorsitzenden widerrufen.

2. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit oder Handlungsunfähigkeit des Vorsitzenden kann der Minister eine andere Person, die plädierender Anwalt (barrister), nicht plädierender Anwalt (solicitor) oder Rechtsbeistand (advocate) ist, zum Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen. Eine in dieser Weise ernannte Person hat in dieser Funktion sämtliche Aufgaben des Vorsitzenden inne.

Die Ausschüsse

3. (1) Der Minister bestellt und überprüft gelegentlich

(a) einen Ausschuß von Personen, die über eine umfassende allgemeine Kenntnis im Bereich der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft besitzen, und

(b) einen Ausschuß von Personen, die Fachkenntnisse über die besonderen Arten oder Gruppen von Pflanzen besitzen,

und die Mitglieder des Gerichts, ausgenommen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, werden gemäß dem vorliegenden Anhang aus diesen Ausschüssen ausgewählt.

(2) Die Befugnis, die Ausschüsse zu überprüfen, umfaßt die Befugnis, die Zugehörigkeit einer Person zu einem von diesen zu beenden.

Vergütung

4. Der Minister kann den Mitgliedern des Gerichts die Vergütung und die Zulagen zahlen, die der Minister mit Genehmigung des Finanzministeriums bestimmt.

Verfahren

5. (1) Die Zuständigkeit des Gerichts wird von drei Mitgliedern ausgeübt, die aus dem Vorsitzenden und je einem aus jedem der beiden Ausschüsse ausgewählten Mitglied bestehen. Die Hinweise auf das Gericht im vorliegenden Gesetz werden dementsprechend ausgelegt.

(2) Das Mitglied aus dem Ausschuß der Personen mit Fachkenntnissen wird aufgrund seiner Kenntnis des Sachgebiets eines bestimmten Falles oder einer bestimmten Klasse oder Gruppe von Fällen ausgewählt.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse, die sich mit einem Fall befassen, werden wie folgt ausgewählt

(a) der Minister kann zur Behandlung dieses bestimmten Falles oder dieser bestimmten Klasse oder Gruppe von Fällen ein Mitglied oder Mitglieder auswählen, oder

(b) der Minister kann für eine Klasse oder Gruppe von Fällen Mitglieder auswählen, aus deren Reihen der Vorsitzende Mitglieder zur Behandlung eines bestimmten Falles auswählt.

(4) Jede Entscheidung des Gerichts wird im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluß getroffen.

(5) Falls nach Beginn einer Gerichtsverhandlung eines der drei Mitglieder des Gerichts wegen Erkrankung oder aus einem anderen Grund unfähig wird, die Gerichtsverhandlung fortzusetzen, kann die Gerichtsverhandlung mit Zustimmung aller daran beteiligten Parteien vor den übrigen zwei Mitgliedern des Gerichts fortgesetzt und dementsprechend geführt und entschieden werden. Sind sich die beiden Mitglieder jedoch nicht einig, wird der Fall auf Antrag einer Verhandlungspartei vor dem Gericht in seiner ordnungsgemäß konstituierten Form erneut verhandelt und entschieden.

(6) Eine Entscheidung des Gerichts wird nicht mit der Begründung angefochten, daß ein Mitglied nicht rechtsgültig ernannt oder ausgewählt wurde.

6. (1) Das Gericht kann bei der Ausübung seiner gesetzlichen Zuständigkeit verfügen, daß eine Verhandlungspartei einer anderen derartigen Partei entweder einen festgelegten Betrag für die von der zweitgenannten Partei übernommenen Kosten oder den für diese Kosten angesetzten Betrag zahlt, und alle Kosten, die zu diesem Zweck anzusetzen sind, werden auf dieselbe Weise und im gleichen Umfang wie die Kosten in einem untergeordneten Gericht der ersten Instanz angesetzt.

(2) Der Gerichtspräsident kann Regeln über das Verfahren im Zusammenhang mit den Verfahren vor dem Gericht bei der Ausübung seiner gesetzlichen Zuständigkeit und bezüglich der Gebühren, die für diese Verfahren zu erheben sind, erlassen, und die Regeln treffen insbesondere Bestimmungen

(a) für die Umstände, unter denen das Gericht nicht in der Öffentlichkeit zu tagen braucht oder darf;

(b) für die Form einer Entscheidung des Gerichts;

(c) für den Zeitraum, innerhalb dessen derartige Verfahren eingeleitet werden sollen;

(d) für die Beweise, die erforderlich sein oder zugelassen werden können, und deren Form;

(e) für die Vernehmung der Parteien und der Zeugen;

(f) für das Verfahren zur Gewährleistung der Anwesenheit der Zeugen und der Vorlage von Dokumenten.

(3) Der Vorsitzende des Gerichts hat die Befugnis, die Zeugen in jedem Verfahren vor dem Gericht zu vereidigen.

(4) Im vorliegenden Absatz bedeutet "gesetzliche Zuständigkeit" jede Zuständigkeit des Gerichts, die gemäß dem vorliegenden Gesetz oder anderer geschriebener Rechtsvorschriften ausübbar ist, mit Ausnahme seiner Zuständigkeit bezüglich einer Überweisung gemäß einer Schiedsgerichtsvereinbarung.

[Anlage III folgt]

(Gesetzesnachtrag Nr. 58)

Amtliche Anzeige Nr. 482

AUSFÜHRUNGSORDNUNG ÜBER SAATGUT UND PFLANZENSORTEN
(ZÜCHTERRECHTE) VON 1994

ANORDNUNG DER AUSFÜHRUNGSORDNUNG

Ausführungsordnung

- 1 - Anführung
- 2 - Auslegung
- 3 - Der Ausschuß für Züchterrechte
- 4 - Funktionen des Ausschusses
- 5 - Tagungen des Ausschusses
- 6 - Antrag auf Erteilung
- 7 - Verfall des Rechts auf Erteilung
- 8 - Bescheinigung der Erteilung
- 9 - Antrag auf Verlängerung des Zeitraums der Erteilung
- 10 - Antrag auf Zwangslizenz
- 11 - Antrag auf Schutzanweisung
- 12 - Zurücknahme der Schutzanweisung
- 13 - Antrag auf Abtretung der Erteilung
- 14 - Bereitstellung von Informationen oder Beweisen zur Unterstützung des Antrags
- 15 - Zurückweisung wiederholter Anträge
- 16 - Notifizierung der Anträge
- 17 - Antrag auf Gelegenheit zur Erhebung von Vorstellungen
- 18 - Anhörung der Vorstellungen
- 19 - Berufungen beim Gericht
- 20 - Widerruf der Erteilung
- 21 - Vorschlag der Sortenbezeichnung einer Pflanzensorte
- 22 - Register der Pflanzensorten
- 23 - Botanische Beschreibung und Ergebnisse der Untersuchung der Sorte
- 24 - Einsichtnahme in Register und Dokumente
- 25 - Anschrift des Berechtigten oder Antragstellers
- 26 - Verlängerung des Zeitraums für die Einhaltung
- 27 - Änderungen der Registeraufzeichnungen
- 28 - Übersetzung von Dokumenten
- 29 - Gebühren

GESETZ ÜBER SAATGUT- UND PFLANZENSORTEN
(Kap. 326)

IN AUSÜBUNG der von den Abschnitten 21, 24 und 28 Unterabschnitt (2) des Gesetzes über Saatgut und Pflanzensorten übertragenen Befugnisse erläßt der Minister für Landwirtschaft, Viehzucht und Vertrieb folgende Ausführungsordnung:

AUSFÜHRUNGSORDNUNG ÜBER SAATGUT UND PFLANZENSORTEN
(ZÜCHTERRECHTE) VON 1994

Anführung

1. Die vorliegende Ausführungsordnung kann als Ausführungsordnung über Saatgut und Pflanzensorten (Züchterrechte) von 1994 angeführt werden.

Auslegung

2. In der vorliegenden Ausführungsordnung bedeutet, falls der Kontext es nicht anders erfordert,

“Züchter” eine Person, die eine neue Pflanzensorte hervorbringt oder züchtet, und bezieht ihren Rechtsnachfolger ein;

“Ausschuß” den Ausschuß für Züchterrechte, der gemäß Vorschrift 3 eingesetzt wird;

“Erteilung” die Erteilung von Züchterrechten;

“Berechtigter” den Inhaber einer Erteilung und im Zusammenhang mit einer geschützten Sorte den Inhaber einer Erteilung für diese Sorte;

“Lizenznehmer” eine Person, die zur Ausübung der Züchterrechte ermächtigt ist;

“Pflanze” eine Pflanze im Pflanzenreich und umfaßt Blüten tragende und nicht Blüten tragende Pflanzenarten;

“vorgeschriebene Gebühr” die durch Vorschrift 29 vorgeschriebene Gebühr;

“Schutzanweisung” eine Anweisung des ermächtigten Beamten gemäß Anhang 3 zum Gesetz;

“Vermehrungsmaterial” den vermehrenden Teil einer Pflanze und umfaßt Saatgut und sonstiges vegetatives Vermehrungsmaterial wie die gesamte Pflanze oder Teile davon.

Der Ausschuß für Züchterrechte

3. (1) Es besteht ein Ausschuß unter der Bezeichnung Ausschuß für Züchterrechte, der sich zusammensetzt aus

- (a) dem Direktor für Landwirtschaft, der Vorsitzender ist;
- (b) dem Direktor des Instituts für landwirtschaftliche Forschung von Kenia;
- (c) dem Direktor des Amtes für gewerbliches Eigentum von Kenia;
- (d) dem Generaldirektor der Behörde für die Entwicklung von Gartenbaupflanzen;
- (e) dem Direktor des Instituts für forstwirtschaftliche Forschung von Kenia;
- (f) dem Direktor der nationalen Kontrollstelle für Saatgutqualität;
- (g) einem Vertreter der Saatguthändler, und
- (h) einem Vertreter der Pflanzenzüchter.

(2) Der Ausschuß kann eine Anzahl Mitglieder hinzuwählen, die drei nicht überschreitet, um die Interessen zu vertreten, die er gelegentlich bestimmt.

Funktionen des Ausschusses

4. Die Funktionen des Ausschusses sind

- (a) die Entwicklung der Politik über Züchterrechte;
- (b) die Überprüfung, mit der Genehmigung des Ministers, der Vorschriften und Normen bezüglich der Züchterrechte, die gelegentlich erforderlich sein kann;
- (c) die Abgabe von Empfehlungen über die Registrierung der Berechtigten;
- (d) die Leitung der Fälle von Berufungen durch geschädigte Personen;
- (e) die Überprüfung und Empfehlung angemessener Züchterrechte;
- (f) die Erfüllung weiterer Pflichten, die vom Minister gelegentlich zugeteilt werden.

Tagungen des Ausschusses

5. Vorbehaltlich der Anweisungen des Ministers tritt der Ausschuß mindestens einmal jährlich zusammen.

Antrag auf Erteilung

6. (1) Ein Antrag auf eine Erteilung erfolgt mit Formblatt I im Anhang, und diesem wird die vorgeschriebenen Gebühr beigefügt.

(2) Wird der Antrag von einem Rechtsnachfolger des Züchters gestellt, sind ihm beizufügen:

(a) die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Abtretungsurkunde, oder

(b) die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung der Erteilung oder der Vollstreckungsschreiben, oder

(c) die beweisheblichen Urkunden, die nach Ansicht des ermächtigten Beamten ausreichend sind, um den Rechtsanspruch des Antrags festzustellen.

(3) Einer Person, die

(a) ein erhebliches Interesse an der Pflanzensorte hat, für die ein Antrag gestellt wird, oder

(b) in der Lage ist, Beweise zu erbringen, die für die Erwägung des Antrags rechtserheblich sein könnten,

kann auf Antrag an den ermächtigten Beamten Gelegenheit gewährt werden, Vorstellungen bezüglich des Antrags zu erheben.

Verfall des Rechts auf Erteilung

7. (1) Eine Person, die Anspruch auf eine Erteilung im Sinne von Absatz 9 Anhang 4 zum Gesetz hat, kann dieses Recht verlieren, wenn sie es nach der Zustellung der Mitteilung durch den ermächtigten Beamten unterläßt, innerhalb des in der Mitteilung angegebenen Zeitraums einen rechtsgültigen Antrag gemäß Vorschrift 4 zu stellen.

(2) Eine Mitteilung gemäß Absatz (1) gilt für einen vom ermächtigten Beamten festgelegten Zeitraum, der dreißig Tage nicht übersteigt.

(3) Eine Person, die durch eine Handlung oder Unterlassung des ermächtigten Beamten gemäß der vorliegenden Vorschrift geschädigt wird, kann innerhalb von vierzehn Tagen beim Gericht Berufung einlegen.

Bescheinigung der Erteilung

8. Die Bescheinigung der Erteilung erfolgt mit Formblatt II des Anhangs und wird nach Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr ausgestellt.

Antrag auf Verlängerung des Zeitraums der Erteilung

9. (1) Ein Antrag auf Verlängerung des Zeitraums einer Erteilung gemäß Abschnitt 19 Unterabschnitt (5) des Gesetzes erfolgt mit Formblatt III des Anhangs, und diesem wird die vorgeschriebene Gebühr beigelegt.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes (3) wird ein Antrag gemäß der vorliegenden Vorschrift nicht mehr als achtzehn, jedoch nicht weniger als neun Monate vor dem Ablaufdatum der Erteilung gestellt.

(3) Der ermächtigte Beamte kann einen verspäteten Antrag gemäß der vorliegenden Vorschrift annehmen, wenn er davon überzeugt ist, daß die Unterlassung des Antragstellers, den Antrag innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums einzureichen, Umständen außerhalb seiner Kontrolle zuzuschreiben ist:

Vorausgesetzt, daß der Antrag mindestens drei Monate vor dem Ablaufdatum der Erteilung eingereicht wird.

(4) Einer Person, die

(a) die die Lizenz hat, Rechte an der Pflanzensorte auszuüben, auf die sich der Antrag bezieht, oder die anderweitig ein erhebliches Interesse an der Sorte hat, oder

(b) in der Lage ist, Beweise zu erbringen, die für die Erwägung des Antrags rechtserheblich sein könnten, und jeder Person oder Organisation, die derartige Lizenznehmer oder in dieser Weise interessierte Personen vertritt,

kann auf Antrag an den ermächtigten Beamten Gelegenheit zur Erhebung von Vorstellungen bezüglich des Antrags gewährt werden.

Antrag auf Zwangslizenz

10. (1) Ein Antrag auf Zwangslizenz erfolgt mit Formblatt IV des Anhangs, und diesem wird die vorgeschriebene Gebühr beigelegt.

(2) Zusätzlich zu einer Person oder Organisation, die Anspruch auf Vorstellungen im Sinne von Abschnitt 23 Unterabschnitt (7) des Gesetzes hat, kann eine Person, die die Lizenz hat, ein Recht an der Pflanzensorte auszuüben, auf die sich der Antrag bezieht, beim Minister eine Gelegenheit zur Erhebung von Vorstellungen bezüglich des Antrags beantragen.

(3) Ein Antrag auf Widerruf, Verlängerung, Begrenzung oder eine sonstige Änderung der Bedingungen einer Zwangslizenz erfolgt schriftlich an den ermächtigten Beamten.

Antrag auf Schutzanweisung

11. (1) Ein Antrag auf Schutzanweisung erfolgt mit Formblatt V des Anhangs, und diesem wird die vorgeschriebene Gebühr beigelegt.

(2) Eine Bescheinigung einer Schutzanweisung erfolgt mit Formblatt VI des Anhangs und wird gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr ausgestellt.

Zurücknahme der Schutzanweisung

12. (1) Wird beabsichtigt, eine Schutzanweisung anderweitig als auf Antrag des Inhabers zurückzunehmen, gibt der ermächtigte Beamte dem Inhaber diese Absicht innerhalb einer Frist von dreißig Tagen bekannt.

(2) Eine Mitteilung gemäß Absatz (1) erfolgt schriftlich und legt die Gründe für die beabsichtigte Zurücknahme dar.

Antrag auf Abtretung der Erteilung

13. (1) Ein Antrag auf Abtretung einer Erteilung erfolgt mit Formblatt VII des Anhangs, und diesem wird die vorgeschriebene Gebühr beigelegt.

(2) Einem Lizenznehmer eines Rechts an der Pflanzensorte, auf die sich der Antrag bezieht, oder einer Person, die anderweitig ein erhebliches Interesse an der Sorte hat, kann auf Antrag an den ermächtigten Beamten Gelegenheit gewährt werden, Vorstellungen bezüglich des Antrags zu erheben.

Bereitstellung von Informationen oder Beweisen zur Unterstützung des Antrags

14. (1) Eine Person, die gemäß der vorliegenden Ausführungsordnung einen Antrag stellt, gewährt dem ermächtigten Beamten die Informationen oder Beweise zur Unterstützung des Antrags, die der ermächtigte Beamte verlangen kann.

(2) Im Falle eines Antrags auf eine Erteilung übergibt der Antragsteller dem ermächtigten Beamten das Vermehrungs- oder sonstiges Pflanzenmaterial der Pflanzensorte, auf die sich der Antrag bezieht, oder macht ihm dieses zur Prüfung zugänglich.

(3) Im Falle eines weiteren Antrags übergibt der Antragsteller dem ermächtigten Beamten das Vermehrungs- oder sonstiges Pflanzenmaterial, das der ermächtigte Beamte verlangen kann.

(4) Das Vermehrungs- oder sonstige Pflanzenmaterial, das vom Antragsteller zur Prüfung durch den ermächtigten Beamten gemäß der vorliegenden Ausführungsordnung übergeben oder zugänglich gemacht wird, ist von solcher Qualität und Beschreibung, wie sie vom ermächtigten Beamten festgelegt wird.

(5) Geht im Verlauf der Prüfung von Pflanzenmaterial, das dem ermächtigten Beamten gemäß der vorliegenden Ausführungsordnung übergeben oder zugänglich gemacht wird, ein Teil davon verloren oder wird es beschädigt oder für ungesund oder anderweitig

ungeeignet befunden, kann der ermächtigte Beamte den Antragsteller auffordern, eine weitere Menge des Pflanzenmaterials zu liefern.

(6) Der Antragsteller macht dem ermächtigten Beamten zu jeder angemessenen Zeit die Erleichterungen zugänglich, die für die Kontrolle der Pflanzen, des Anbauprüfungsbodens des Pflanzenmaterials oder sonstiger Räumlichkeiten, auf die sich der Antrag bezieht, notwendig sein können.

(7) Der ermächtigte Beamte kann einen Antragsteller auffordern, zu den Zeiten und in der Weise, die der ermächtigte Beamte bestimmt, Anbauprüfungen oder Untersuchungen im Zusammenhang mit der Pflanzensorte vorzunehmen, auf die sich der Antrag bezieht.

Zurückweisung wiederholter Anträge

15. (1) Wird ein Antrag gemäß den Vorschriften 9, 10 oder 13 innerhalb von 12 Monaten nach einer Entscheidung des Ministers oder des ermächtigten Beamten über dieselbe Angelegenheit gestellt, kann der Minister oder der ermächtigte Beamte diesen zurückweisen, falls der Antrag seiner Ansicht nach der Grundlage entbehrt.

(2) Vor der Zurückweisung eines Antrags gemäß Absatz (1) gewährt der Minister oder der ermächtigte Beamte dem Antragsteller Gelegenheit, diesbezüglich Vorstellungen zu erheben.

Notifizierung der Anträge

16. (1) Der Minister notifiziert jeden Antrag gemäß den Vorschriften 6, 9, 10 und 13 im Amtsblatt.

(2) Eine Mitteilung gemäß Absatz (1) gibt an

(a) die Kategorien der Personen, die Anspruch auf Erhebung von Vorstellungen bezüglich des Antrags gemäß dem Gesetz oder der vorliegenden Ausführungsordnung haben;

(b) den Zeitraum, innerhalb dessen ein Antrag auf Gelegenheit zur Erhebung von Vorstellungen gestellt werden kann; und

(c) alle Angelegenheiten, die dem Minister oder dem ermächtigten Beamten von einer Person oder Organisation, die eine Gelegenheit zur Erhebung von Vorstellungen beantragt, glaubhaft gemacht werden sollten.

Antrag auf Gelegenheit zur Erhebung von Vorstellungen

17. (1) Eine Person oder Organisation, die im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes oder der vorliegenden Ausführungsordnung Anspruch auf Erhebung von Vorstellungen bezüglich einer Angelegenheit hat, kann beim Minister oder beim ermächtigten Beamten eine Gelegenheit zur Erhebung von Vorstellungen beantragen.

- (2) Ein Antrag gemäß Absatz (1)
 - (a) erfolgt mit Formblatt VIII im Anhang;
 - (b) ist von der vorgeschriebenen Gebühr begleitet; und
 - (c) wird innerhalb des in Vorschrift 16 festgelegten Zeitraums eingereicht.
- (3) Der Minister oder der ermächtigte Beamte gewähren dem Antragsteller bei Erhalt eines Antrags gemäß der vorliegenden Vorschrift Gelegenheit, bei ihm in schriftlicher Form Vorstellungen zu erheben oder von ihm oder einer vom Minister zu diesem Zweck abgeordneten Person angehört zu werden.

Anhörung der Vorstellungen

18. (1) Der Minister oder der ermächtigte Beamte bestimmt ein Datum und einen Ort für die Anhörung der Vorstellungen eines Antragstellers gemäß Vorschrift 17.
- (2) Bei der Bestimmung des Datums und des Ortes der Anhörung berücksichtigt der Minister oder der ermächtigte Beamte
 - (a) die Zweckmäßigkeit für den Antragsteller und die Zeugen;
 - (b) die Lage des Bodens oder der Räumlichkeiten, die im Zusammenhang mit dem Antrag zu besichtigen sind;
 - (c) alle weiteren einschlägigen Umstände.
- (3) Der Minister oder der ermächtigte Beamte benachrichtigt den Antragsteller nicht weniger als 30 Tage vor der Anhörung über diese.
- (4) Der Antragsteller übergibt dem ermächtigten Beamten mindestens 14 Tage vor dem für die Anhörung angesetzten Datum zwei Abschriften jedes Dokuments, das bei der Anhörung verwendet oder als Beweis vorgebracht wird.
- (5) Der Antragsteller kann zu der Anhörung persönlich erscheinen oder sich durch eine Person seiner eigenen Wahl vertreten lassen.
- (6) Bei der Anhörung kann der Antragsteller oder sein Vertreter
 - (a) aussagen;
 - (b) Zeugen aufrufen;
 - (c) vorbehaltlich des Absatzes (7) Dokumente vorlegen; und
 - (d) aufgerufene Zeugen einem Kreuzverhör unterwerfen.

(7) Gemäß Absatz (6) wird kein Dokument verwendet oder als Beweis vorgebracht, wenn dem ermächtigten Beamten nicht gemäß Absatz (4) Abschriften davon vorgelegt wurden.

(8) Der Minister oder der ermächtigte Beamte kann einen zur Anhörung aufgerufenen Zeugen auffordern, unter Eid, Versicherung an Eides Statt oder anderweitig auszusagen, und kann zu diesem Zweck vereidigen oder Versicherungen an Eides Statt abnehmen.

(9) Vorbehaltlich der Anweisungen des Ministers oder des ermächtigten Beamten im Einvernehmen mit dem Antragsteller wird die Anhörung öffentlich geführt.

(10) Bevor er seine Entscheidung trifft, berücksichtigt der Minister oder der ermächtigte Beamte schriftliche Vorstellungen, die gemäß Vorschrift 17 Absatz (3) über die Angelegenheit erhoben wurden.

(11) Der Minister oder der ermächtigte Beamte teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit und nennt darin die Gründe für die Entscheidung.

(12) Ein Antragsteller, der durch die Entscheidung des Ministers oder des ermächtigten Beamten gemäß der vorliegenden Vorschrift geschädigt wird, kann innerhalb von 14 Tagen beim Gericht Berufung einlegen.

(13) Vorbehaltlich der Vorschrift 19 tritt eine Entscheidung des Ministers oder des ermächtigten Beamten an dem von ihm angewiesenen Datum in Kraft.

Berufungen beim Gericht

19. (1) Bei der Bestimmung des Zeitpunkts und des Ortes der Verhandlung einer Berufung gemäß Abschnitt 29 Unterabschnitt (1) Buchstabe (d), (e) oder (f) des Gesetzes oder gemäß der vorliegenden Ausführungsordnung berücksichtigt das Gericht die in der Vorschrift 18 Absatz (2) genannten Angelegenheiten.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes (3) wird die Durchführung einer Entscheidung, gegen die Berufung eingelegt wird, bis zur endgültigen Entscheidung der Berufung eingestellt.

(3) Ungeachtet einer Berufung wird die Durchführung einer Entscheidung, die Dauer einer Erteilung zu verlängern, nicht eingestellt, wenn die Dauer der anfänglichen Erteilung vor der endgültigen Entscheidung der Berufung abläuft.

Widerruf der Erteilung

20. (1) Der Minister teilt dem Berechtigten den beabsichtigten Widerruf einer Erteilung gemäß Abschnitt 19 Unterabschnitt (7) des Gesetzes 30 Tage im voraus mit.

(2) Eine Mitteilung gemäß Absatz (1) erfolgt schriftlich und erläutert die Gründe für den beabsichtigten Widerruf.

Vorschlag der Sortenbezeichnung einer Pflanzensorte

21. (1) Der ermächtigte Beamte kann einen Antragsteller auf eine Erteilung auffordern, innerhalb des von ihm festgelegten Zeitraums eine Sortenbezeichnung für die Pflanzensorte vorzuschlagen, auf die sich der Antrag bezieht.

(2) Der ermächtigte Beamte kann eine gemäß Absatz (1) vorgeschlagene Sortenbezeichnung ablehnen, falls die Sortenbezeichnung

(a) derjenigen einer Pflanzensorte derselben Klasse wie die Pflanzensorte, auf die sich der Antrag bezieht, ähnlich ist und die entweder

(i) eine Klasse ist, die aus den Pflanzensorten der Art oder Gruppe besteht, die von einer Verordnung (scheme) gemäß Teil V des Gesetzes vorgeschrieben werden, oder

(ii) eine Klasse ist, die für die Zwecke des Abschnitts 21 des Gesetzes vorgeschrieben ist,

oder falls die Sortenbezeichnung derjenigen einer Pflanzensorte so ähnlich ist, daß es wahrscheinlich ist, daß in bezug auf die Identität der Sorte Täuschung oder Verwirrung entsteht, oder daß sie

(b) in bezug auf die Merkmale oder den Wert der Pflanzensorte oder die Identität des Züchters Täuschung oder Verwirrung verursachen kann, oder

(c) der internationalen Gepflogenheit bezüglich der Nomenklatur der Kulturpflanzen nicht entspricht, oder

(d) ähnlich ist wie oder verwechselt werden könnte mit

(i) einem eingetragenen Warenzeichen, oder

(ii) einer Handelsbezeichnung, die in bezug auf das Vermehrungsmaterial irgendeiner Art verwendet wird, oder

(iii) Erzeugnissen der Pflanzensorte, für die der Antrag gestellt wird, oder

(iv) Erzeugnissen einer Pflanzensorte derselben Klasse wie die Sorte, für die der Antrag gestellt wird, die gemäß Absatz 2 Buchstabe (a) festgelegte Klasse ist, oder

(e) nach Ansicht des ermächtigten Beamten anderweitig unerwünscht ist.

(3) Lehnt der ermächtigte Beamte eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung gemäß Absatz (2) ab, informiert er den Antragsteller dementsprechend und gibt die Gründe für die Ablehnung an und fordert ihn auf, innerhalb des von ihm festgelegten Zeitraums eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen.

(4) Der Minister veröffentlicht im Amtsblatt oder in einer Weise, die er für angebracht hält, die Mitteilung jeder vorgeschlagenen Sortenbezeichnung, die vom ermächtigten Beamten gemäß Absatz (2) nicht abgelehnt wird.

(5) Eine Person kann innerhalb von 21 Tagen nach der Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß Absatz (4) Einspruch gegen die Genehmigung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung mit einer der in Absatz (2) angegebenen Begründungen erheben.

(6) Ein Einspruch gemäß Absatz (5) erfolgt schriftlich und wird an den ermächtigten Beamten gerichtet.

(7) Der ermächtigte Beamte erwägt einen gemäß Absatz (5) erhobenen Einspruch, bevor er die vorgeschlagene Sortenbezeichnung genehmigt.

(8) Der Minister notifiziert jede vom ermächtigten Beamten gemäß der vorliegenden Vorschrift genehmigte Sortenbezeichnung im Amtsblatt.

(9) Kommt ein Antragsteller einer Aufforderung des ermächtigten Beamten, eine Sortenbezeichnung innerhalb des festgelegten Zeitraums vorzuschlagen, nicht nach, kann der ermächtigte Beamte den Antrag als aufgegeben betrachten.

(10) Ein Antragsteller auf eine Erteilung oder ein Berechtigter kann jederzeit eine Änderung der gemäß der vorliegenden Vorschrift genehmigten Sortenbezeichnung vorschlagen.

(11) Im Falle eines Vorschlags gemäß Absatz (9) ist das von der vorliegenden Vorschrift vorgeschriebene Verfahren für vorgeschlagene Sortenbezeichnungen anwendbar.

Register der Pflanzensorten

22. (1) Der ermächtigte Beamte führt ein Register der Pflanzensorten, in das er die Einzelheiten einträgt bezüglich

- (a) einer Pflanzensorte, für die eine Erteilung erfolgt ist, oder
- (b) eine Pflanzensorte, für die ein Antrag auf Erteilung geprüft wird,

wie in der vorliegenden Vorschrift festgelegt.

(2) Bezüglich einer Pflanzensorte, für die eine Erteilung erfolgt ist, trägt der ermächtigte Beamte in das Register ein

- (a) die Sortenbezeichnung der Sorte;
- (b) eine Beschreibung ihrer Merkmale;
- (c) die Referenznummer, unter der die Sorte in einer vom ermächtigten Beamten gehaltenen Vergleichssammlung von Pflanzenmaterial eingetragen ist;

- (d) den Namen und die Anschrift des Berechtigten;
- (e) das Datum und die Dauer der Erteilung;
- (f) weitere Umstände, die nach Ansicht des ermächtigten Beamten notwendig sind.

(3) Hinsichtlich einer Pflanzensorte, für die ein Antrag auf Erteilung geprüft wird, trägt der ermächtigte Beamte in das Register ein:

- (a) die vorgeschlagene Sortenbezeichnung der Sorte;
- (b) eine Beschreibung der Merkmale der Sorte, wie sie vom Antragsteller übermittelt wird;
- (c) das Datum der Erteilung einer Schutzanweisung;
- (d) den Namen und die Anschrift des Antragstellers;
- (e) weitere Umstände, die nach Ansicht des ermächtigten Beamten notwendig sind.

Botanische Beschreibung und Ergebnisse der Untersuchung der Sorte

23. Der ermächtigte Beamte bewahrt eine botanische Beschreibung und die Ergebnisse von Untersuchungen oder Anbauprüfungen einer Pflanzensorte auf, für die ein Antrag auf Erteilung gestellt wird.

Einsichtnahme in das Register und Dokumente

24. Jede Person kann während der Öffnungszeiten Einsicht in das Register und alle Dokumente nehmen, die beim ermächtigten Beamten eingereicht wurden oder von ihm aufbewahrt werden, und gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr eine Abschrift des Registers oder eines anderen Dokument erhalten.

Anschrift des Berechtigten oder Antragstellers

25. (1) Ein Berechtigter oder eine Person, die gemäß der vorliegenden Ausführungsordnung einen Antrag stellt, nennt dem ermächtigten Beamten eine Anschrift für die Zustellung von Dokumenten, die ihm zuzustellen sind.

(2) Ein Berechtigter oder Antragsteller, der seinen Namen oder seine Anschrift ändert, benachrichtigt unverzüglich den ermächtigten Beamten.

Verlängerung des Zeitraums für die Einhaltung

26. Der Minister oder ermächtigte Beamte kann auf Antrag den für die Einhaltung einer Vorschrift festgelegten Zeitraum verlängern, falls er dies angesichts der Umstände für angemessen hält.

Änderung der Registeraufzeichnungen

27. (1) Erhält der ermächtigte Beamte die Notifizierung einer Änderung des Namens oder der Anschrift eines Berechtigten oder Antragstellers gemäß Vorschrift 26, ändert er das Register entsprechend.

(2) Falls

(a) die genehmigte Sortenbezeichnung einer Sorte gemäß Vorschrift 22 geändert wird, oder

(b) der Zeitraum einer Erteilung abläuft oder verlängert wird, oder

(c) eine Erteilung abgetreten oder widerrufen wird,

ändert der ermächtigte Beamte des Register entsprechend.

(3) Der ermächtigte Beamte nimmt ferner jede weitere Änderung vor, die durch die ihm übermittelten Informationen notwendig werden.

Übersetzung von Dokumenten

28. Ist dem Minister oder dem ermächtigten Beamten im Zusammenhang mit einer Angelegenheit ein Dokument vorzulegen, das in einer anderen Sprache als Englisch abgefaßt ist, ist diesem eine Übersetzung in die englische Sprache beizufügen, es sei denn, der Minister oder der ermächtigte Beamten erteilen sonstige Anweisungen.

29. Folgende Gebühren sind an den ermächtigten Beamten für die Zwecke des Gesetzes und der vorliegenden Ausführungsordnung zu entrichten:

<u>Gebühren</u>	KSh	Cts.
(a) bei der Einreichung eines Antrags	720,--	
(b) für die technische Bewertung einer Sorte	4.800,--	
(c) für eine Bescheinigung	1.800,--	
(d) für eine Abschrift des Registers oder eines anderen Dokuments in zweifacher Ausfertigung	1.000,--	

ANHANG

FORMBLATT I

GESETZ ÜBER SAATGUT UND PFLANZENSORTEN

(Kap. 326)

ANTRAG AUF ERTEILUNG VON ZÜCHTERRECHTEN

TEIL I

(Anmerkungen, die vor der Ausfüllung des Formblatts zu lesen sind)

1. Das vorliegende Formblatt ist von einer Person oder Organisation auszufüllen, die die Erteilung von Züchterrechten gemäß Regel 6 der Ausführungsordnung über Saatgut und Pflanzensorten (Züchterrechte) von 1994 beantragt. Die Abschnitte A und B sind von allen Antragstellern auszufüllen, Abschnitt C ist von Antragstellern von außerhalb Kenias auszufüllen.
2. Wird der Antrag vom Rechtsnachfolger des Züchters gestellt, sind ihm beizufügen
 - (a) das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Abtretungsurkunde, oder
 - (b) das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung der Erteilung, der Vollstreckungsschreiben, oder
 - (c) die beweisheblichen Urkunden, die nach Ansicht des ermächtigten Beamten für die Feststellung des Rechtsanspruchs des Antragstellers ausreichend sind.
3. (1) Ist der Antragsteller eine Partnerschaftsfirma, so ist der Antrag von allen Partnern oder von einem Partner im Namen der Firma zu unterzeichnen.

(2) Ist der Antragsteller eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, eine Gesellschaft oder eine andere ähnliche Organisation, so ist der Antrag vom Sekretär oder einem anderen Hauptbeamten oder von seinem ermächtigten Vermittler zu unterzeichnen.
4. Der Antrag wird behandelt, vorbehaltlich
 - (a) der Bereitstellung aller erforderlichen Informationen, Belege und des Materials, die vom ermächtigten Beamten gemäß der Ausführungsordnung über Saatgut und Pflanzensorten (Züchterrechte) von 1994 verlangt werden, und
 - (b) der Entrichtung der in Vorschrift 39 der besagten Ausführungsordnung vorgeschriebenen Gebühren.
5. Ein Antragsteller, der eine Schutzanweisung des ermächtigten Beamten gemäß Anhang 3 zum Gesetz über Saatgut und Pflanzensorten zu beantragen wünscht, füllt auch das Formblatt V aus.

TEIL II

(vom Antragsteller auszufüllen)

Der Direktor für Landwirtschaft
Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Vertrieb
Kilimo House
P.O. Box 30028
Nairobi

A. Der/Die
Unterzeichnete/n _____
(voller Name des Antragstellers)

von _____
(Anschrift) (Telefonnummer)

beantragt/en die Erteilung von Züchterrechten für die in Abschnitt B angegebenen Pflanzensorte.

B. *(Einzelheiten der Pflanzensorte)*

1. Art oder Gruppe von Pflanzensorten, der die Sorte angehört:

2. (Gegebenenfalls) Sortenbezeichnung oder vorgeschlagene Sortenbezeichnung der Sorte:

3. Land, in dem die Sorte gezüchtet oder entdeckt wurde:

4. Name des Züchters oder Entdeckers:

5. Wurden Pflanzen der Sorte oder Material, das Bestandteil davon bildet oder davon abgeleitet ist, im In- oder Ausland feilgehalten?

_____ JA/NEIN

6. Wenn ja, folgende Einzelheiten angeben:

(i) Land des Verkaufs _____

(ii) Datum des ersten Verkaufs oder Feilhaltens _____

(iii) Auflagen oder Bedingungen des Verkaufs _____

(iv) Stimmt der Züchter oder Entdecker dem Verkauf zu? JA/NEIN

C. *(Von Antragstellern von außerhalb Kenias auszufüllen)*

(i) Ursprungsland _____

(ii) Sortenbezeichnung _____

(iii) Wurde in einem anderen Land ein Antrag auf ähnliche Rechte eingereicht?
JA/NEIN

(iv) Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben:

(v) Beanspruchen Sie Priorität bezüglich eines innerhalb der letzten 12 Monate in
einem anderen Land eingereichten Antrags? JA/NEIN

(vi) Wenn ja, bitte Einzelheiten dieser Anträge angeben:

ERKLÄRUNG

Ich/Wir erkläre/n, daß ich/wir die in Teil I festgelegten Bedingungen gelesen und verstanden habe/n, und verpflichte/n mich/uns, sie vorschriftsmäßig einzuhalten, und bestätige/n, daß die im vorliegenden Antrag erteilten Informationen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen richtig sind.

(Unterschrift des Antragstellers)

FORMBLATT II

GESETZ ÜBER SAATGUT UND PFLANZENSORTEN

(Kap. 326)

BESCHEINIGUNG DER ERTEILUNG VON ZÜCHTERRECHTEN

Der Unterzeichnete _____
(Name des Antragstellers)

von _____
(Anschrift) (Telefonnummer)

bezeugt, daß er Züchterrechte erhalten hat für _____

(Sortenbezeichnung)

(Klasse) (Registrierungsnummer)

für einen Zeitraum von _____

Jahren, beginnend am _____

_____, 19__

Ausstellungsdatum _____

Entrichtete Gebühr _____

Direktor für Landwirtschaft

FORMBLATT III

GESETZ ÜBER SAATGUT UND PFLANZENSORTEN

(Kap. 326)

ANTRAG AUF VERLÄNGERUNG DES ZEITRAUMS EINER
ERTEILUNG VON ZÜCHTERRECHTEN

TEIL I

(Anmerkungen, die vor Ausfüllung des Antragsformblattes zu lesen sind)

1. Der vorliegende Antrag ist nicht mehr als achtzehn Monate, jedoch nicht weniger als neun Monate vor dem Ablaufdatum der Erteilung einzureichen.
2. Ein verspäteter Antrag kann gemäß Vorschrift 9 Absatz (3) der Ausführungsordnung über Saatgut und Pflanzensorten (Züchterrechte) von 1994 mindestens drei Monate vor dem Ablaufdatum der Erteilung eingereicht werden.
3. Dem Antrag ist die vorgeschriebene Gebühr beizufügen.

TEIL II

(vom Antragsteller auszufüllen)

Der Direktor für Landwirtschaft
Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Vertrieb
Kilimo House
P.O. Box 30028
Nairobi

1. Der/Die Untersignierte/n

_____ *(voller Name des Antragstellers)*

von _____
(Anschrift) *(Telefonnummer)*

beantragt/en die Verlängerung meiner/unsere Erteilung von Züchterrechten *vide*
Erteilungsbescheinigung Nr. _____

_____ ausgestellt

am _____ Ablaufdatum

am _____ für einen weiteren Zeitraum

von _____

2. Der Grund für den Antrag auf diese Verlängerung ist _____

3. Folgende Personen/Organisationen sind im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über Saatgut und Pflanzensorten und der Ausführungsordnung über Saatgut und Pflanzensorten (Züchterrechte) von 1994 an diesem Antrag interessiert:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

4. In der Anlage übersende ich _____ KSh.

als die für den vorliegenden Antrag zu entrichtende Gebühr.

Datum _____

Unterschrift des Antragstellers

FORMBLATT IV

GESETZ ÜBER SAATGUT UND PFLANZENSORTEN

(Kap. 326)

ANTRAG AUF ZWANGSLIZENZ

Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Vertrieb
Kilimo House
P.O. Box 30028
Nairobi

1. Der/Die Unterzeichnete/n

(Name des Antragstellers)

von _____

(Anschrift)

_____ beantragt/en eine Zwangslizenz für
(Telefonnummer)

_____ *(Sortenbezeichnung)*

der Art/Gruppe _____

im Einklang mit den Bestimmungen des Abschnitts 23 des Gesetzes über Saatgut und Pflanzensorten.

2. Die obenerwähnte Sorte wurde gezüchtet/entdeckt von _____

_____ *(Name des Züchters / Entdeckers)*

und freigegeben am _____, 19__

3. Folgende Personen sind im Sinne der Bestimmungen der Ausführungsordnung über Saatgut und Pflanzensorten (Züchterrechte) von 1994 an diesem Antrag interessiert:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

4. In der Anlage übersende ich die Gebühr von _____ KSh.

die für den vorliegenden Antrag zu entrichten ist.

Datum _____

Unterschrift des Antragstellers

FORMBLATT V

GESETZ ÜBER SAATGUT UND PFLANZENSORTEN

(Kap. 326)

ANTRAG AUF EINE SCHUTZANWEISUNG

TEIL I

(Anmerkungen, die vor Ausfüllung des Antragsformblattes zu lesen sind)

1. Der vorliegende Antrag ist von einem Antragsteller auf eine Erteilung auszufüllen, der auch eine Schutzanweisung des ermächtigten Beamten gemäß Anhang 3 zum Gesetz über Saatgut und Pflanzensorten beantragt.

2. Jeder Antragsteller hat in Anwendung von Absatz 1 des besagten Anhangs die in Absatz 2 Teil II dargelegte Verpflichtung einzugehen.

3. Die in Absatz 2 erwähnte Verpflichtung unterliegt Unterabsatz (3) Absatz 1 Anhang 3 zum Gesetz über Saatgut und Pflanzensorten, der vorsieht:

“(3) Eine Verpflichtung gemäß dem vorliegenden Absatz hindert den Antragsteller nicht daran, ein Feilhalten oder einen Verkauf zu tätigen, das bzw. der innerhalb des Zeitraums vor dem Antrag durch die Unterabsätze (3) oder (4) Absatz 23 Teil II Anhang 4 zum vorliegenden Gesetz erlaubt würde, oder die Ausstellung zum Verkauf von Material vorzunehmen, falls das Feilhalten dieses Materials in dieser Weise erlaubt würde.”

4. Der ermächtigte Beamte kann, falls er dies für angebracht hält, eine Schutzanweisung gewähren, wenn er davon überzeugt ist, daß der Antragsteller

- (i) die Verpflichtung ordnungsgemäß eingegangen ist, und
- (ii) ihm alle Informationen, Erleichterungen und alles Material, die der Beamte vom Antragsteller auf Erteilung von Züchterrechten verlangen kann, erteilt hat.

TEIL II

(vom Antragsteller auszufüllen)

Der Direktor für Landwirtschaft
Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Vertrieb
Kilimo House
P.O. Box 30028
Nairobi

Der/Die Unterzeichnete/n _____
(Name des Antragstellers)

von _____
(Anschrift)

beantragt/en hiermit nach Vorlage seines/ihres Antrags auf Erteilung von Züchterrechten für

eine Schutzanweisung für die Sorte im Einklang mit Anhang 3 zum Gesetz über Saatgut und Pflanzensorten.

Der/Die Unterzeichnete/n VERPFLICHTET/N SICH, daß, vorbehaltlich der Ausnahmen in Unterabsatz (3) Absatz 1 Anhang 3 während des Zeitraums zwischen dem Datum meines/unseres Antrags auf Erteilung und dem Zeitpunkt, an dem der Antrag endgültig entschieden wird (oder, falls diese Verpflichtung gemäß dem besagten Anhang zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt wird, bis zu diesem Zeitpunkt) keine Pflanzen der Sorte und kein Material, das Bestandteil davon bildet oder von Pflanzen dieser Sorte abgeleitet ist, von mir/uns oder mit meiner/unserer Zustimmung in Kenia feilgehalten oder verkauft wird.

Datum _____
(Unterschrift des Antragstellers)

FORMBLATT VI

GESETZ ÜBER SAATGUT UND PFLANZENSORTEN

(Kap. 326)

BESCHEINIGUNG DER ERTEILUNG EINER SCHUTZANWEISUNG

Ich bescheinige, daß _____
(Name des Inhabers)

(Anschrift)

in Anwendung der Bestimmungen des Anhangs 3 zum Gesetz über Saatgut und
Pflanzensorten eine Schutzanweisung für _____

(Sortenbezeichnung)

der Art/Klasse _____

mit Wirkung ab _____

erteilt wurde.

Datum der Ausstellung _____

Entrichtete Gebühr _____

(Direktor für Landwirtschaft)

FORMBLATT VII

GESETZ ÜBER SAATGUT UND PFLANZENSORTEN

(Kap. 326)

ANTRAG AUF ABTRETUNG DER ERTEILUNG VON ZÜCHTERRECHTEN

Der Direktor für Landwirtschaft
Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Vertrieb
Kilimo House
P.O. Box 30028
Nairobi

1. Der/Die Untersignierte/n

_____ *(Name des Antragstellers)*

von _____ *(Anschrift)*

als Berechtigter von Züchterrechten für _____

_____ *(Sortenbezeichnung)*

vide Erteilungsbescheinigung Nr. _____

ausgestellt am _____

Ablaufdatum _____

beantrage hiermit die Abtretung der Erteilung aus folgenden Gründen:

2. Folgende Personen/Organisationen sind im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über Saatgut und Pflanzensorten und der Ausführungsordnung über Saatgut und Pflanzensorten (Züchterrechte) von 1994 an diesem Antrag interessiert:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

3. In der Anlage übersende/n ich/wir die Antragsgebühren von _____ KSh.
als die für den vorliegenden Antrag zu entrichtende Gebühr.

Datum _____

Unterschrift des Antragstellers

FORMBLATT VIII

GESETZ ÜBER SAATGUT UND PFLANZENSORTEN

(Kap. 326)

ANTRAG AUF GELEGENHEIT ZUR ERHEBUNG VON VORSTELLUNGEN

(Vor der Ausfüllung des Formblattes zu lesende Anmerkungen)

Anmerkungen:

1. Das vorliegende Formblatt ist von einer Person oder Organisation auszufüllen, die eine Gelegenheit zur Erhebung von Vorstellungen bezüglich einer Angelegenheit im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über Saatgut und Pflanzensorten oder der Ausführungsordnung über Saatgut und Pflanzensorten (Züchterrechte) von 1994 beantragt.
2. Der Antrag ist innerhalb des gemäß Vorschrift 16 der Ausführungsordnung über Saatgut und Pflanzensorten (Züchterrechte) von 1994 festgelegten Zeitraums einzureichen.
3. Der Antrag kann je nach Fall beim Minister oder beim ermächtigten Beamten eingereicht werden.
4. Dem Antrag ist die vorgeschriebene Gebühr beizufügen.

(Vom Antragsteller auszufüllen)

Der Direktor für Landwirtschaft
Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Vertrieb
Kilimo House
P.O. Box 30028
Nairobi

1. Der/Die Unterzeichnete/n

(Name des Antragstellers)

von _____
(Anschrift)

beantragt/en eine Gelegenheit zur Erhebung von Vorstellungen bezüglich

(Einzelheiten des Antrags oder anderer Angelegenheiten)

notifiziert in der *Kenya Gazette* Mitteilung Nr. _____

vom _____, 19__

2. Ich bin/wir sind eine Person/Organisation, die Rechtsanspruch auf Erhebung von Vorstellungen bezüglich dieser Angelegenheit hat/haben im Sinne von

(Angabe der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes oder der Ausführungsordnung)

welche sind _____

(Natur des Interesses angeben)

3. In der Anlage übersende/n ich/wir die Gebühr von _____ KSh.
die für den vorliegenden Antrag zu entrichten ist.

Datum _____

Unterschrift des Antragstellers

Gegeben am 10. November 1994

S. NYACHAE
Minister für Landwirtschaft, Viehzucht und Vertrieb

AMTLICHE ANZEIGE NR. 483

GESETZ ÜBER DIENSTLEISTUNGSGEBÜHREN DER KOMMUNALBEHÖRDE

(Kap. 274)

IN AUSÜBUNG der von Abschnitt 19 des Gesetzes über die Dienstleistungsgebühren der Kommunalbehörde übertragenen Befugnisse erläßt der Minister für Kommunalregierung folgende Ausführungsordnung:

AUSFÜHRUNGSORDNUNG ÜBER DIE DIENSTLEISTUNGSGEBÜHREN
DER KOMMUNALBEHÖRDE (ZUSATZ) VON 1994

1. Die vorliegende Ausführungsordnung kann als Ausführungsordnung über die Dienstleistungsgebühren der Kommunalbehörde (Zusatz) von 1994 angeführt werden.

Verordnung

2. Die Ausführungsordnung über die Dienstleistungsgebühren der Kommunalbehörde wird in Anhang 3 geändert, indem am Schluß folgende Kommunalbehörde und ihre Codenummer hinzugefügt werden:

ANHANG

<i>Kommunalbehörde</i>	<i>Codenummer</i>
Gemeinderat Mwingi	140

Datiert vom 9. November 1994

WILLIAM OLE NTIMAMA
Minister für Kommunalregierung

GEDRUCKT UND VERÖFFENTLICHT VON DER STAATSDRUCKEREI, NAIROBI

[Ende des Dokuments]